Ü B E R S I C H T S P L A N o . M .

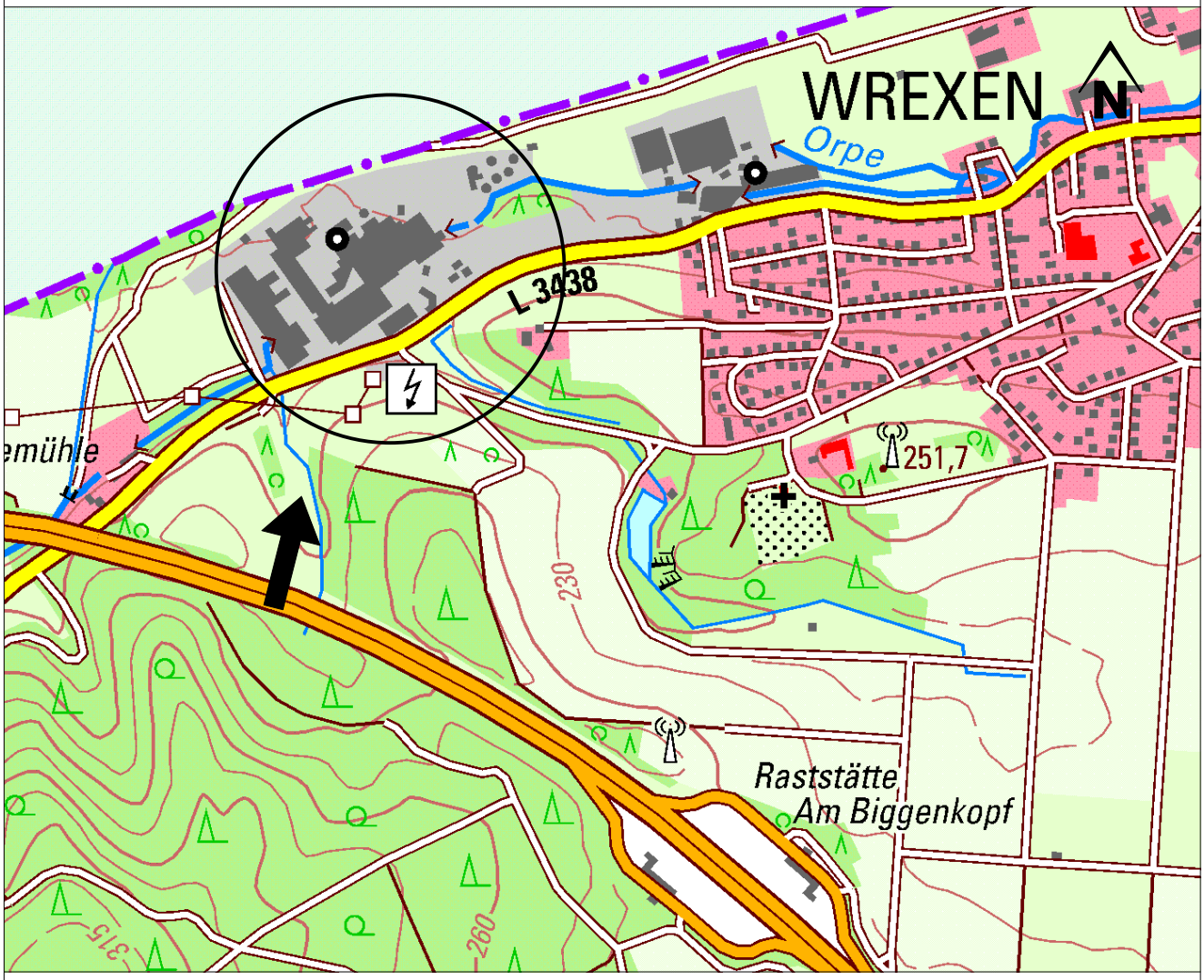

STADT DIEMELSTADT

15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Bauflächen"

Stadtteil Wrexen

ENTWURF

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE

Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
06454/9199794

PLANUNG: **29. 10. 2021**
Gezeichnet: Steffen Butterweck
Geprüft: Bernd Wecker

Im Auftrag der
STADT
DIEMELSTADT
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt

PLANZEICHNUNG - VOR DER ÄNDERUNG

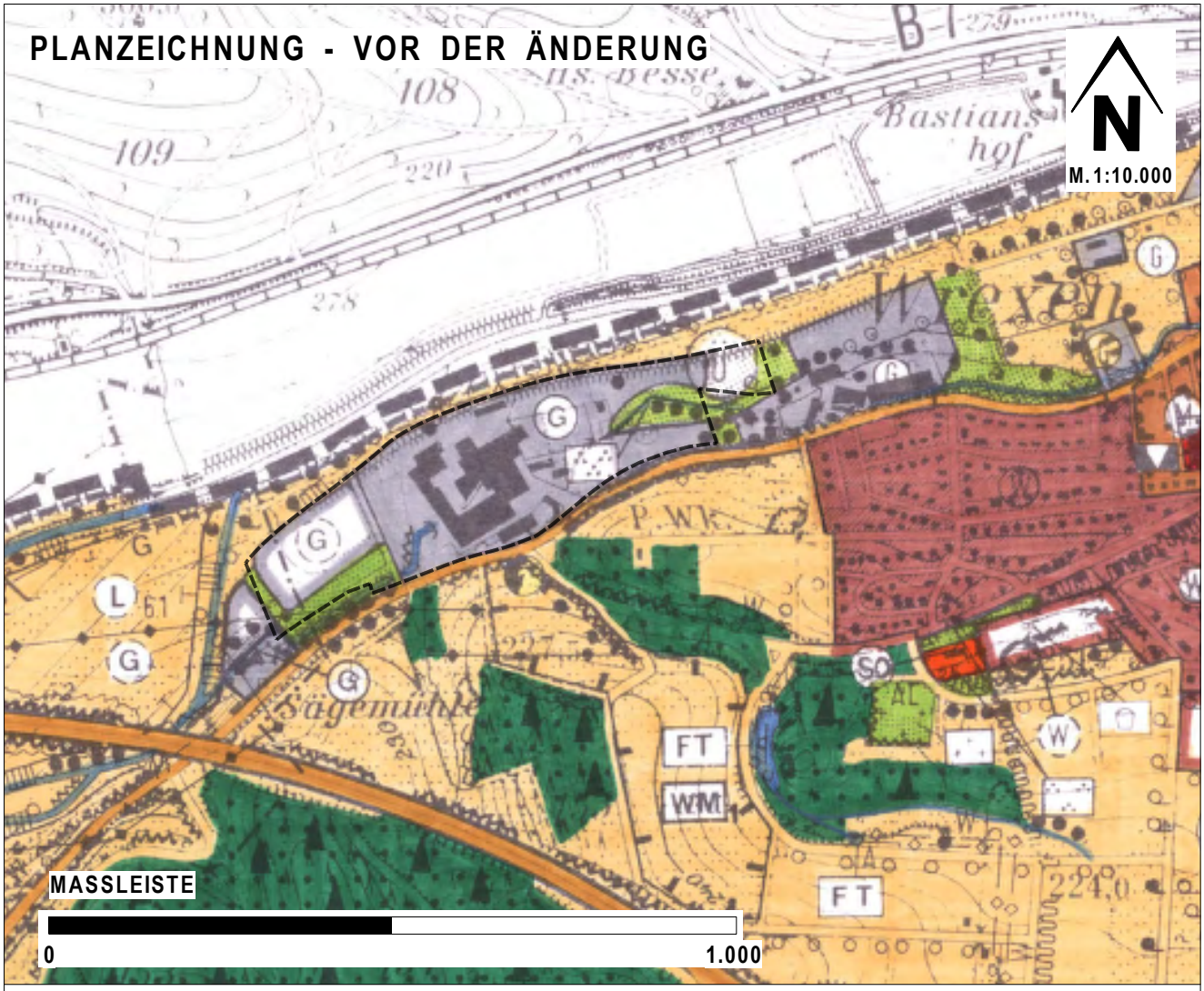

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)

Grünflächen, z.T. mit einzelnen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

Grünflächen (öffentlich und privat)

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und Abs. 4 BauGB)

Ackerland

Flächen für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b und Abs. 4 BauGB)

Waldflächen

Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

Q — Quellbereiche (§ 23 HENatG)

Fließgewässer — naturnahe Bach- und Flußabschnitte (§ 23 HENatG)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

R — Hochwasserrückhaltebecken

Ü — Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

Zweckbestimmung:

kV — Elektroleitung

W — Wasserleitung

G — Gasleitung

PLANZEICHNUNG - NACH DER ÄNDERUNG

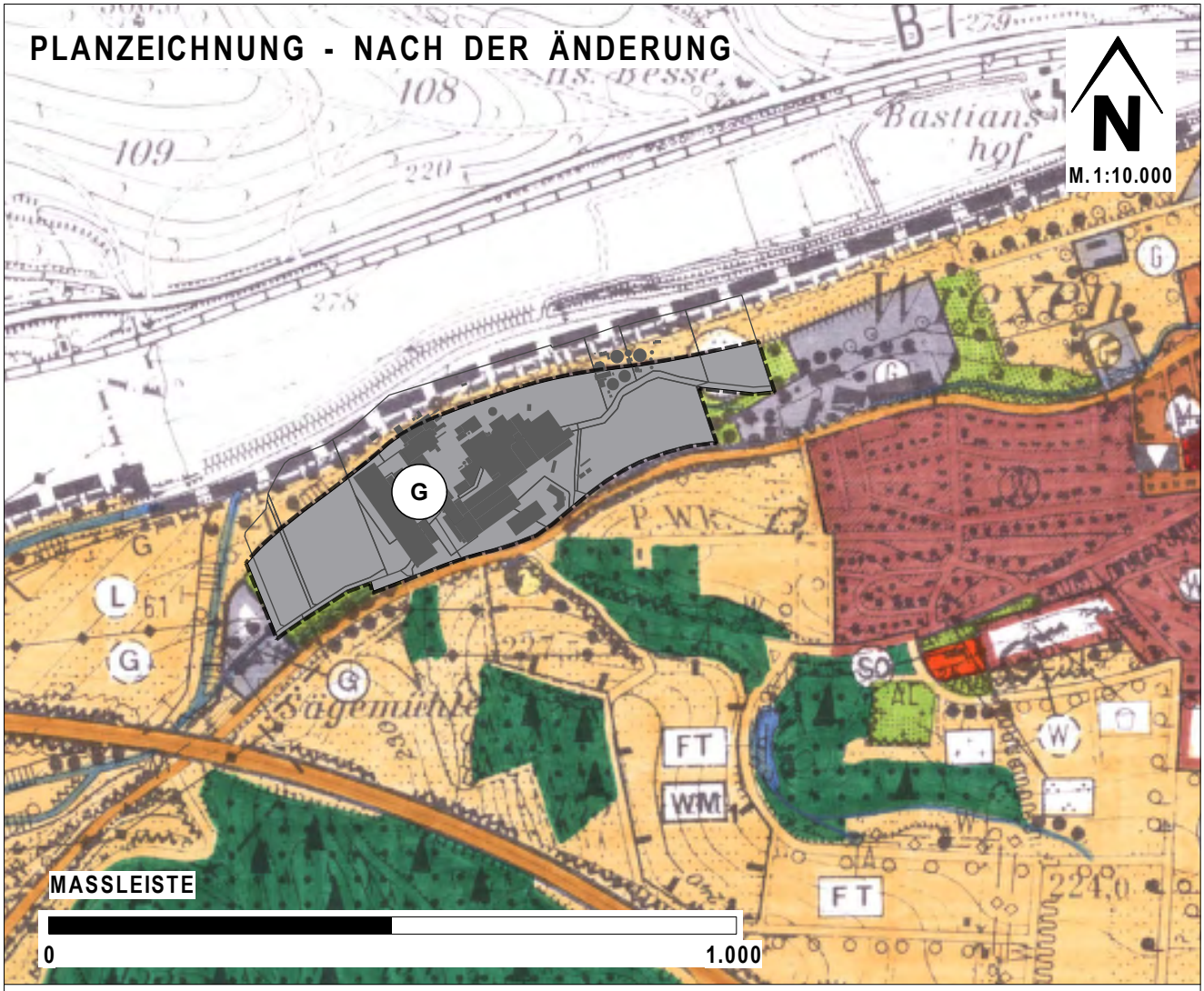

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

ALLGEINE ART DER BAULICHEN NUTZUNG

G — Gewerbliche Bauflächen
[§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO]

Grünflächen, z.T. mit einzelnen Freizeit- und Erholungseinrichtungen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

Grünflächen (öffentlich und privat)

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und Abs. 4 BauGB)

Ackerland

Flächen für die Forstwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9b und Abs. 4 BauGB)

Waldflächen

Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrs-straßen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-schutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

Q — Quellbereiche (§ 23 HENatG)

Fließgewässer — naturnahe Bach- und Flußabschnitte (§ 23 HENatG)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirt-schaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

R — Hochwasserrückhaltebecken

Ü — Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

Zweckbestimmung:

kV — Elektroleitung

W — Wasserleitung

G — Gasleitung

VERFAHRENSVERMERKE

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Zeit zur Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

1. Einleitungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat die Einleitung in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am gefasst. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung am 30. 12. 1991 gebilligt.
Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

3. Inkraftsetzung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann, ist am 30. 12. 1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Ort, Datum, Siegelabdruck

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

BEGRÜNDUNG [gem. § 2a BauGB]

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Diemelstadt

- 12.11.2021 -

Begründung zum Planentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

KURZFASSUNG

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ein „*Gewerbliche Baufläche*" planungsrechtlich vorzubereiten, um die Betriebsoptimierung und -erweiterung der Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH zu fördern. Dazu sollen im Zentrum des Betriebsgeländes „*Öffentliche Grünflächen*" in „*Gewerbliche Baufläche*" umgewandelt werden.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt den Flächennutzungsplan zur Förderung der privaten Initiative zum Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die industrielle Erweiterung zu schaffen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH beschäftigt aktuell circa 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung III

Inhaltsverzeichnis V

Abbildungsverzeichnis VII
Abkürzungsverzeichnis VII

Vorbemerkungen VIII

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 9

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis 9
1.2 Räumlicher Geltungsbereich 9
1.3 Alternative Standortüberprüfung 10

2 Ausgangssituation 12

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen 12
2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009 12
2.1.2 Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 14
2.1.3 Inhalte informeller Planungen 14
2.2 Rahmenbedingungen 14
2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht 14
2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz 15
2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte 16
2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte 16

3 Planungskonzept 17

3.1 Ziele und Zwecke der Planung 17
3.1.1 Ziel der Planung 17
3.1.2 Zweck der Planung 17
3.2 Planinhalt 18
3.2.1 Verkehrliche Erschließung 18
3.2.2 Technische Erschließung 18
3.3 Begründung der Darstellung 18
3.3.1 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt vor der Änderung 18

4 Auswirkungen der Planung 20

4.1 Soziale Auswirkungen 20
4.2 Stadtplanerische Auswirkungen 20
4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen 20
4.3.1 Technische Infrastruktur 20
4.3.2 Soziale Infrastruktur 20

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur 20
4.3.4 Umweltrelevante Auswirkungen 20
5 Sonstige Inhalte 22
5.1 Verfahrensablauf 22

Abbildungsverzeichnis

Darstellung der Festlegungen im Flächennutzungsplan 19

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
EEG	Erneuerbaren-Energien-Gesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 Hessische Verfassung und § 1 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an. Die Erörterung der Planung kann zu einer Änderung der Planung führen.

Der unter Umständen geänderte Planinhalt ist mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis ist mitzuteilen. Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind im Planteil in den Aufstellungs- und Verfahrensvermerken dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen.

Diemelstadt, November 2021

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board möchte ihren Betrieb erweitern und optimieren, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung tragen zu können. Dazu beabsichtigt das Unternehmen im Zentrum des Betriebsgeländes die Betriebsflächen, hauptsächlich für die Lagerung von Papierballen, zu erweitern. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kompensationsmaßnahmen entgegen, die nunmehr verlagert werden sollen. Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Betriebsflächen ist eine Teil-Überbauung des Fließgewässers „*Orpe*" südlich der Betriebsfläche im Bereich „*Unter der Mißgunst*" erforderlich.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt den Bebauungsplan zur Förderung der privaten Initiative zum Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die industrielle Erweiterung zu schaffen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board beschäftigt aktuell circa 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich im Stadtteil Wrexen der Stadt Diemelstadt. Der Stadtteil schließt direkt an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „*GI Wrexen*" liegt westlich des Stadtteils Wrexen, nördlich der Landesstraße 3438 (Orpethaler Straße) und umfasst das Betriebsgelände der beiden Firmen Smurfit Kappa und Sprick.

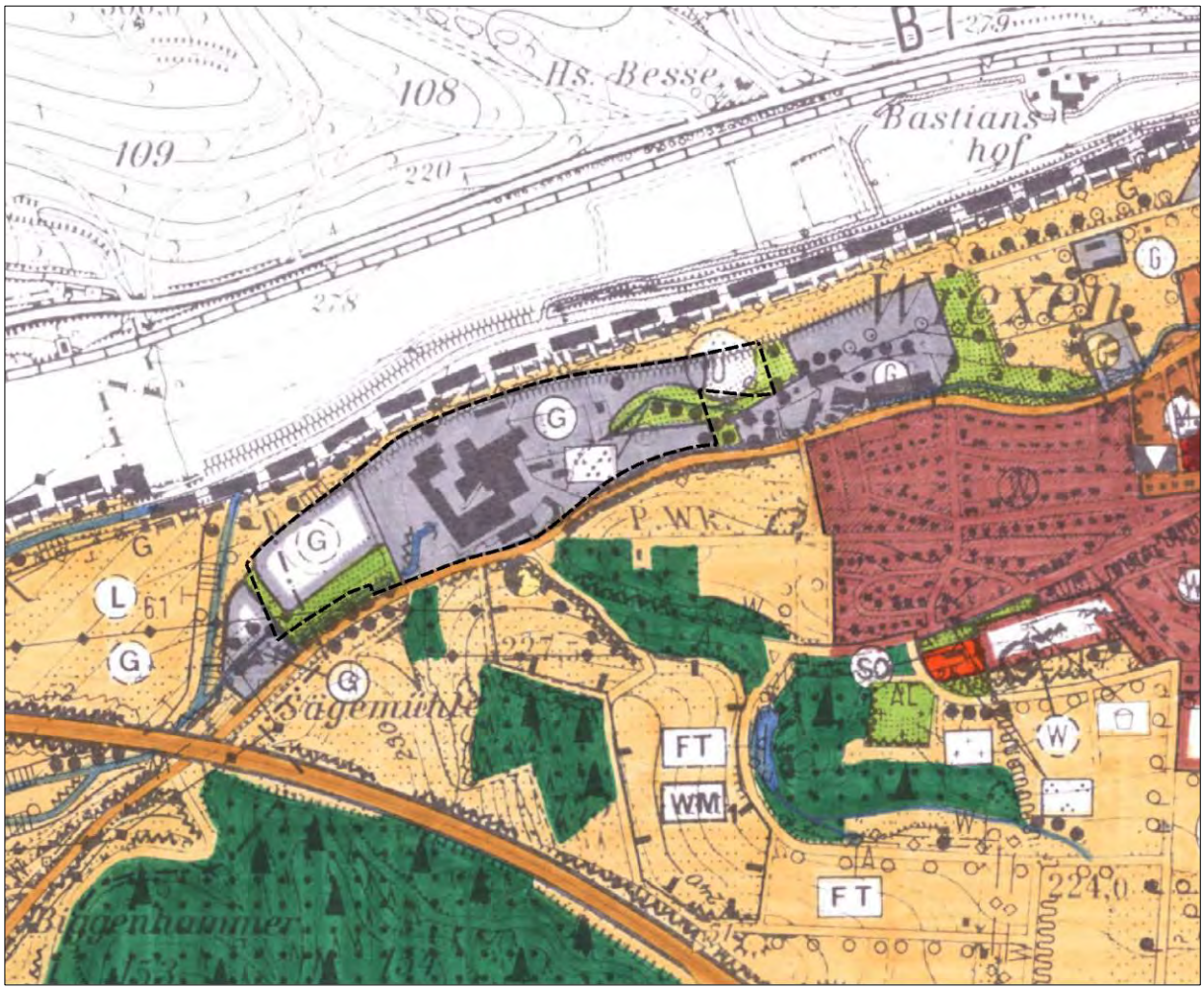

Abbildung 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

1.3 Alternative Standortüberprüfung

Im Sinne der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zum Schutz der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Güter ist die Auswahl eines geeigneten Standortes ein entscheidender Faktor. Das hier gegenständliche Planverfahren umfasst die Flächen eines bestehenden Betriebs und soll eine Erweiterung dessen sichern.

Die Lage des Betriebs zwischen der vorhandenen Wohnbebauung des Stadtteils Wrexen und der Diemelaue ist aufgrund der Betriebsabläufe der papierverarbeitenden Industrie historisch gewachsen. Das für die Produktion erforderliche Wasser kann einem Kanal, der ursprünglich für den Betrieb von Wassermühlen angelegt wurde, entnommen werden. Die besondere Lage ist aufgrund der umgebenden Strukturen ein limitierender Faktor für potentielle Expansionen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Diemelstadt der ansässigen Firma eine Möglichkeit zur Erweiterung der Betriebsflächen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu eröffnen, ohne eine Standortverlagerung auszulösen. Alternative Standorte für

das Planungsvorhaben sind im Kontext der Ausgangssituation und Zielsetzung weniger geeignet, die Ausweisung am Ort des Bestandes stellt die bestmögliche Lösung dar.

2 Ausgangssituation

Für die Umsetzung der Planungsziele ist eine detaillierte Darstellung der Inhalte der Bestandsaufnahme in der Begründung erforderlich. Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Rahmenbedingungen wird die vorhandene Ausgangsituation zusätzlich in Kapitel 2 des nach § 2 Abs. 4 BauGB beigefügten Umweltberichts ausführlich beschrieben. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in privatem Eigentum.

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen

2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.[1] Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorbehaltsgebieten*" planzeichnerisch festgelegt. Ein „*Vorbehaltsgebiet*" ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbaren, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung in

[1] ***§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung***
Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

> Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorranggebieten*" planzeichnerisch festgelegt. In dem „*Vorranggebiet*" sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „*Vorranggebiete*" lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.[2]

Der Regionalplan 2009 legt für den überwiegenden Geltungsbereich ein "*Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Bestand*" *sowie ein Symbol mit der Bezeichnung* "*Kläranlage Bestand*" fest.

Ziel FÜNF zu den Industrie- und Gewerbegebieten bzw. den regionalen Logistikzentren führt aus, dass der Bedarf für die Eigenentwicklung (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) […] in dem jeweiligen Ortsteil in den „*Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand*" […] gedeckt werden soll. Die im Regionalplan festgelegten Ziele finden durch die vorliegende Planung Beachtung; den Erfordernissen der Raumordnung wird entsprochen. Die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen sowie die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange werden bei der Planung berücksichtigt.

Der Bereich nördlich des Dammes ist als „*Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz*" festgesetzt, da es sich um das Abfluss- und Überschwemmungsgebiet der Diemel bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis handelt. Gemäß den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind diese Flächen vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen.

Die Bereiche südlich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche dienen dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als „*Flächen für die Landwirtschaft*" dargestellt, eine Änderung erfolgt nicht.

Der überwiegende Teil der Fläche des Grundstücks (Gemarkung Wrexen, Flur 17, Flurstück 14/1) ist als „*Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft*" festgelegt. Ein Teilbereich im Süden des Grundstücks ist als "*Vorranggebiet für Landwirtschaft*" festgelegt. Die Grundstücke mit der Bezeichnung: Gemarkung Wrexen, Flur 17, Flurstücke 12 und 13 sind als "*Vorranggebiet für Landwirtschaft*" festgelegt.

Da die Flächen, die im RPN 2009 als „*Vorranggebiet für Landwirtschaft*" dargestellt sind, im Flächennutzungsplan weiterhin als „*Flächen für die Landwirtschaft*" ausgewiesen und als solche genutzt werden, besteht diesbezüglich ein Zielkonformität mit dem RPN 2009. Flächen, die im RPN 2009 als „*Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft*" festgelegt sind, sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen. Da die angestrebte Nutzung eine spätere Waldneuanlage jedoch nicht ausschließt, stehen auch diesbezüglich keine Festlegungen des RPN entgegen.

[2] *Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.*

2.1.2 Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit *„Westhessisches Berg- und Beckenland"*, welches sich weiter naturräumlich in die Unterkategorien *„Westhessisches Berg- und Senkenland"*, und *„Ostwaldecker Randsenken"* gliedern lässt.

Das *„Westhessische Berg- und Senkenland"* setzt sich auf kleinem Raum aus einer Vielfalt aus Formengesellschaften zusammen. Kern ist die vom *„Kasseler Becken"* im Norden bis zur *„Oberhessischen Schwelle"* im Süden reichende *„Westhessische Senke"*. Sie besteht aus einer Vielzahl von kleinen, lößbedeckten Ausräumungs- und Einbruchsbecken. Diese werden durch flache Schwellen getrennt. Häufig durchbrechen kleine Basaltschlote die Oberfläche. Sie geben mit ihren Kuppen und Kegeln der Landschaft ein besonderes Gesicht.

Die Bergländer Nordwesthessens sind nach ihrer geologisch-morphologischen Charakteristik entweder dem *„Osthessischen Bergland"* zuzuordnen, wie das *„Waldecker Tafelland"*, seine *„Randsenken"*, der *„Burgwald"* und die *„Oberhessische Schwelle"*, oder aber dem *„Rheinischen Schiefergebirge"*, wie der *„Kellerwald"*. Das recht vielfältig gestaltete *„Habichtswälder Bergland"* lässt sich am ehesten mit Teilen der *„Kuppenrhön"* vergleichen.

Die *„Ostwaldecker Randsenken"* sind ein klimatisch trockener, vorwiegend offener Senkenzug, welche einem geologisch vielfältigen, hauptsächlich mesozoischen Aufbau (hauptsächlich Muschelkalk, sonst Buntsandstein) unterliegt. Bodenplastisch erscheint die *„Ostwaldecker Randsenke"* in ihrem mittleren und nördlichen Teil als ein trogförmig zwischen *„Waldecker Wald"* und *„Habichtswälder Bergland"* eingesenkter, vorwiegend offener Landstrich von 200 bis über 300 Meter ü. NN mit einzelnen, bis 500 Meter hohen Kegelbergen und Kuppen. Die *„Ostwaldecker Randsenke"* ist ein vorwiegend offener, waldfreier und ackerbaulich genutzter Senkenzug mit kleingegliederter Boden- und Standortvielfalt.

Die Karte Zustand und Bewertung des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000 beschreibt für die räumlichen Geltungsbereiche einen bebauten Bereich mit einer Größe von > 50 ha. Die Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000 legt für die räumlichen Geltungsbereiche des Bauleitplans keinerlei schutzgebietsrelevante Entwicklungsabsichten fest.

2.1.3 Inhalte informeller Planungen

Informelle Planungen, die dem Bebauungsplan zu Grunde zu legen sind, liegen nicht vor.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des

Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil der räumlichen Geltungsbereiche.

2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

In den räumlichen Geltungsbereichen sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen.

Innerhalb und angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Diemel. Nach § 78 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der derzeit gültigen Fassung ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Zusätzlich verlaufen im nördlichen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches die Überflutungsgrenzen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ_{100}) sowie die Überflutungsgrenzen eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{Extrem}) außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Diese Überflutungsgrenzen werden als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten bezeichnet und sind im Hochwasserrisikomanagementplan *„Diemel / Weser"* dargestellt. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind nach § 78 b Abs. 1 WHG Gebiete, für die nach§ 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Das Fließgewässer *„Orpe"* durchquert den räumlichen Geltungsbereich. Die *„Orpe"* ist ein Hauptzufluss der Diemel, die den Westteil des Stadtgebietes von Süd nach Nord zerschneidet. Laut Gewässergütekarte von Hessen ist die *„Orpe"* in weiten Bereichen mäßig belastet; zwischen der Einmündung der *„Keckenbicke"* und dem Ortsrand von *„Orpethal"* gilt die *„Orpe"* als gering belastet. Eine Eingrünung der *„Orpe"* ist in weiten Bereichen mit standort-typischen Ufergehölzen wie Weiden und Erlen geschlossen vorhanden; auch Obstbäume wie die Kirsche kommen im Auegebiet vor; relativ selten sind Eichen eingestreut.

Südlich von *„Orpethal"* bis hin zur Einmündung in die *„Diemel"* sind die Ufer der *„Orpe"* nur gering mit Gehölzen bestückt. Das Flussbett ist in weiten Bereichen teilbegradigt.

Westlich des räumlichen Geltungsbereiches gabelt sich die *„Orpe"*. Der westliche Strom mündet in die *„Diemel"*. Der östliche Strom wird durch eine Wehranlage reglementiert. Das begradigte Flussbett ist durch zahlreiche Überbauungen in weiten Teilen segmentiert.

Gemäß § 38 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in Verbindung mit § 23 Hessisches Wassergesetz sind die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen

Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten.

2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte

In den räumlichen Geltungsbereichen des Bauleitplans sind keine Altlasten zu erwarten. Durch die Planung werden bislang überwiegend unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Diese besitzen hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit geringe bis mittlere Wertigkeit, für spezialisierte und schutzwürdige Pflanzengesellschaften haben die im Plangebiet vorkommenden Böden eine mittlere Bedeutung.

2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

3 Planungskonzept

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

3.1.1 Ziel der Planung

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ein *„Gewerbliche Baufläche"* planungsrechtlich vorzubereiten, um die Betriebsoptimierung und -erweiterung der Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH zu fördern. Dazu sollen im Zentrum des Betriebsgeländes *„Öffentliche Grünflächen"* in *„Gewerbliche Baufläche"* umgewandelt werden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Stadtstraßenanschluss neben einer bestehenden Zufahrt (öffentliche Verkehrsfläche) planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund geänderter Entwicklungsabsichten soll der bestehende Stadtstraßenanschluss nicht mehr gebaut werden, sodass die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit Ausnahme der Flächen des bestehenden Brückenbauwerks zurückgenommen werden sollen. Östlich der bestehenden, nicht mehr tragfähigen Brücke soll nun zur Sicherung der Gesamterschließung ein neuer Stadtstraßenanschluss planungsrechtlich gesichert werden. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan ebenfalls festgesetzte Kompensationsmaßnahmen entgegen, die ebenso verlagert werden sollen. Zugleich soll eine Freihaltefläche innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zur Anordnung eines übergeordneten Radverkehrsweges in die Planung integriert werden.

Da das Vorhaben dem Erhalt und der zusätzlichen Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen dient, beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die private Initiative zur industriellen Entwicklung durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes unter der Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

3.1.2 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden. Daher ist es die Aufgabe der Planung die Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich vorzubereiten. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.2 Planinhalt

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Diemelstadt hat durch seine zentrale Lage in der Mitte Deutschlands eine überregionale Verkehrsanbindung. Vor allem durch den direkten Autobahnanschluss und die nahe gelegenen Autobahnen und Bundesstraßen (A 44 mit Anschlussstelle in Diemelstadt, A 33 Paderborn-Bielefeld-Osnabrück - ca. 20 Min., A 7 Hannover - Frankfurt - ca. 30 Min., B 252 Gießen – Ostwestfalen, B 68 Paderborn und B 7 Ruhrgebiet - Kassel – Eisenach) ist ein Anschluss an die umliegenden Oberzentren sichergestellt.

Ein Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr ist durch den *„ICE-Regionalbahnhof Warburg"* (Westfalen) in circa 15 Kilometer Entfernung sichergestellt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich die Haltestelle *„Diemelstadt-Wrexen Papierfabrik-Haupt"*. Die Haltestelle ist Gegenstand der Linie 526 *„Bad-Arolsen > Diemelstadt"*. Die örtliche Haltestelle ist gleichzeitig auch Haltepunkt des Anruf-Sammel-Taxis (AST). Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr werden durch die Planungen nicht hervorgerufen.

Die fußläufige Erschließung ist über die vorhandenen Stadtstraßen gesichert. Entlang der *„Orpethaler Straße"* verläuft der *„Diemelradweg"*.

3.2.2 Technische Erschließung

Die technische Erschließung des Betriebs ist gesichert. Eine externe Erweiterung der Netze ist nicht erforderlich.

3.3 Begründung der Darstellung

3.3.1 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt vor der Änderung

Die Stadt Diemelstadt stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde durch den in den Grundzügen rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt dar.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches werden nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als *„Gewerbliche Bauflächen"* dargestellt. Zwei Teilbereich werden gem. § 5 Abs. 5 BauGB als *„Grünfläche"* dargestellt.

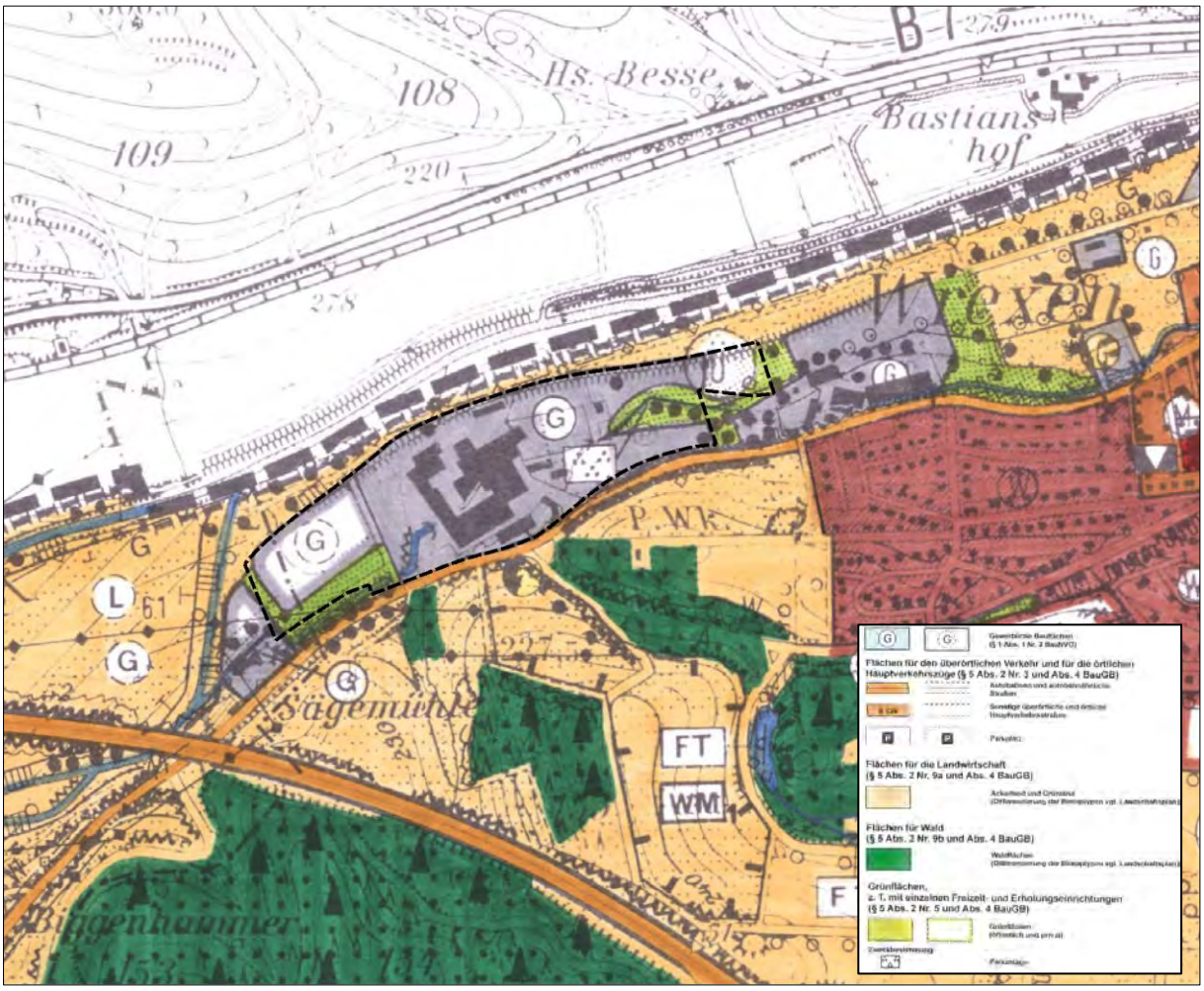

Abbildung 3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Nördlich des räumlichen Geltungsbereiches sind *„Flächen für den Hochwasserschutz"* in Form eines *„Überschwemmungsgebietes"* dargestellt. Die Bereiche südlich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche dienen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als *„Flächen für die Landwirtschaft"* und *„Waldflächen"* dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als *„Grünfläche"* künftig als *„Gewerbliche Baufläche"* dargestellt werden. Das primäre Ziel der Plandarstellung ist es, der Nachfrage nach *„Gewerblichen Bauflächen"* Rechnung zu tragen und dadurch gleichzeitig die Möglichkeit zu schaffen, die ortsansässigen Unternehmen mit Erweiterungsflächen zu versorgen. Die Festsetzung soll das gegenwärtige Defizit verfügbarer *„Gewerblicher Bauflächen"* innerhalb der Tallage zwischen Diemelaue und Wohnbebauung in Form einer städtebaulich geordneten Entwicklung ausgleichen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus stadtplanerischen Gesichtspunkten durchweg positiv zu bewerten, da durch die Erweiterung keine Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden müssen.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten. Durch eine zusätzliche Versiegelung von ca. 0,5 ha Fläche ist ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss zu erwarten. Hierbei ist die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage an die zusätzlich zu versiegelnden Flächen anzupassen. Weitere nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten. Die verkehrliche Infrastruktur erfährt gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nur baubedingt eine höhere Auslastung. Durch die Planung sind keine anlagenbedingten Auswirkungen zu erwarten, da ausschließlich der Lagerbestand erhöht wird.

4.3.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Der Eingriff wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet und ausgeglichen.

4.3.4.1 Biotische Schutzgüter

Da das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängt, ist für die Wiesenfläche im Kontext der umliegenden Industrielandschaft ein geringes bis mittleres Konfliktpotential vorhanden. Die verfahrensgegenständlichen Flächen weisen aufgrund der vorgesehenen Nutzung kein Potential zur Aufwertung der Lebensräume für **Pflanzen** und **Tiere** auf. Durch die flächenhaften Bodenversiegelungen werden Pflanzen und Tieren Lebensräume entzogen. Im Zuge der Betriebsphase kann es aufgrund von Bewegungen und Emissionen zu weiteren Störungen von Tierarten kommen. Durch die Änderung des Bauleitplans sind zeitlich begrenzte Auswirkung von baubedingten Emissionen, ausgelöst durch Lärm, Staub- und Erschütterung, zu erwarten. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches, der anthropogenen Vorbelastungen und der Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes **Mensch** keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zusätzlich besitzt der Planungsraum aufgrund der Vorbelastungen sowie der Zerschneidungseffekte keinen Wert als **Erholungsraum**. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.3.4.2 Abiotische Schutzgüter

Aus dem Planvorhaben resultiert eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes **Boden** in Form von Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen. Die natürlichen Funktionen des Bodens können nicht mehr wahrgenommen werden. Auf versiegelten und teilversiegelten Flächen kann zudem Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Schutzgut **Wasser** ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Durch die Standortwahl sind keine für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion relevanten Flächen betroffen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des **Klimas** bzw. der **Luft** auszuschließen.

5 Sonstige Inhalte

5.1 Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung am 29.08.2019 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt gefasst. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde ortsüblichen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 05.02.2021.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt zwischen dem 15.02.2021 bis einschließlich dem 17.03.2021. Die Möglichkeit zur Beteiligung wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 05.02.2021.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 11.02.2021 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis 17.03.2021, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4BauGB, aufgefordert.

Umweltbericht [zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB]

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Stadt Diemelstadt

- 12.11.2021 -

Umweltbericht zum Planentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis IV
Tabellenverzeichnis IV
Abkürzungsverzeichnis IV

Vorbemerkungen V

1 Einleitung 7

1.1 Planinhalt und primäre Ziele 7
1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze 7

2 Bestandsaufnahme | Bewertung 11

2.1 Schutzgüter Boden und Fläche 11
2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 15
2.3 Schutzgut Wasser 21
2.4 Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene 24
2.5 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild 26
2.6 Wirkungsgefüge 28
2.7 Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete 29
2.8 Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt 29
2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 31

3 Ausgleichsmaßnahmen 32

3.1 Eingriffsregelung 32
3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich 37
3.3 Bewertung 38
3.4 Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen 38

4 Alternative Standorte 40

5 Sonstige Angaben 41

5.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen 41
5.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern 41
5.3 Umgang mit erneuerbaren Energien 41
5.4 Technisches Verfahren 41

ZUSAMMENFASSUNG 42

Abbildungsverzeichnis

Darstellung der Überflutungsflächen/ -tiefen mit Fließgeschwindigkeit in der Umgebung des Planungsraumes 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen 8
Tabelle 2 – Fachplanungen 10
Tabelle 3 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018 33

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4[1] und 2a[2] Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5[3] Baugesetzbuch – wonach bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen – für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „*GI Wrexen*" und für den im Parallelverfahren zu ändernden Flächennutzungsplan (15. Änderung) zusammen erstellt.

Diemelstadt, 20. Oktober 2021

1 § 2 Abs. 4 BauGB - Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.Umweltauswirkungen:Mit dem Begriff Umweltauswirkungen sind durch Menschen in der Umwelt verursachte Auswirkungen auf die Umwelt-schutzgüter gemeint.
2 § 2 a BauGB - Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens
1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
3 § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

1 Einleitung

1.1 Planinhalt und primäre Ziele

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt mit der Änderung der Bauleitpläne die planungsrechtliche Absicherung einer Nutzungsänderung zur Betriebsoptimierung und -erweiterung eines ortsansässigen Betriebes. Anlass der Planung sind die Entwicklungsabsichten der Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board, die ihren Betrieb optimieren und erweitern möchte, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung zu tragen. Dazu sollen im Zentrum des Betriebsgeländes Betriebsflächen erweitert werden. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen entgegen, die nunmehr verlagert werden sollen.

Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Betriebsflächen ist eine Teil-Überbauung des begradigten Mühlgrabens („*Orpe*") erforderlich. Um die Gesamterschließung sichern zu können, soll die Anbindung über einen neuen Stadtstraßenanschluss an die vorhandene Landstraße Nr. 3438 "*Orpethaler Straße*" erfolgen. Hierfür ist die Verlagerung einer Teil-Überbauung erforderlich.

Mit der Änderung des Bauleitplans soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board beschäftigt aktuell 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

Da das Vorhaben dem Erhalt und der zusätzlichen Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen dient, beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die private Initiative zur gewerblichen Erweiterung durch die Änderungen der Bauleitpläne unter der Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist die Versiegelung einer Fläche vorgesehen, die die Lagerung von Papierballen ermöglichen soll. Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, den überbaubaren Grundstücksflächen sowie den örtlichen Bauvorschriften werden auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB und teils in Verbindung mit § 91 HBO getroffen. Die Flächeninanspruchnahme ist der Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung zu entnehmen.

1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,

Fläche		Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, **Klima**	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, **Tiere,** **Biologische Vielfalt**	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch

		Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnatur-schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denk-malschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 2 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Nordhessen 2009	Vorranggebiet für die Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt	Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung Parkanlage Gewerbliche Bauflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Öffentliche Straßenverkehrsflächen

2 Bestandsaufnahme | Bewertung

2.1 Schutzgüter Boden und Fläche

Schutzgüter Boden und Fläche	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	*Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Fläche entsprechend ihrer aktuellen Nutzung sowie gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach Baugesetzbuch in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung" beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Als Grundlage dient die Bodenfunktionsbewertung des Boden Viewers Hessen, der verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung zusammenfügt, der Geologie Viewer Hessen sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt.* ***Geologischer Strukturraum*** *Der Planungsraum befindet sich im Westhessischen Berg- und Senkenland, Haupteinheiten „Ostwaldecker Randsenken". Die Ostwaldecker Randsenken ist ein im mittleren und nördlichen Teil trogförmig eingesenkter, kleingekammerter Landstrich. Der Naturraum liegt auf einer Höhe von 200 bis 300 m mit einzelnen bis 500 m hohen markanten Kegelbergen und Kuppen. Es handelt sich um eine geologisch vielfältige Senken-, Graben- und Bruchschollenzone mit in NNW-Richtung verlaufenden, langen Staffelbrüchen und Gräben aus dem Buntsandstein und Muschelkalk. Tiefer liegende Flächen sind meist mit tiefergründigen, basen- und nährstoffreichen Verwitterungs- und Lehmböden gekennzeichnet.* *Der geologische Untergrund des Gebiets wird aus Mittlerem Buntsandstein gebildet, aus dem sich mittel- bis tiefgründige, lehmige Böden und Braunerden geringer Sättigung gebildet haben. Die Schichten des Buntsandsteins sind durch hohe Wasserdurchlässigkeit, geringe Wasserspeicherkapazität und geringe chemische Pufferkapazität geprägt. Die Böden im nördlichen Änderungsbereich werden aus carbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten gebildet. Diese werden weitgehend durch die industrielle Nutzung des Gebietes beeinflusst. Ohne die anthropogenen Handlungen und Nutzung der Böden wären in den Auenbereichen Aueböden (Vega / Vega – Gley) verbreitet.* ***Morphologie*** *Die Morphologie des Planungsraum wird durch eine Altaue geprägt. Die benachbarte Talaue, von Überschwemmung und Grundwasser beeinflusst, bildet den tiefsten Teil des Talbodens und ist charakterstiftend für die naturräumliche Untereinheit.* ***Aktuelle Nutzung*** *Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden zum Teil landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzung findet durch eine Beweidung statt, aktuell in Form einer Mutterkuhhaltung.*

Bodenfunktionsbewertung
Der Boden des Planungsraums übernimmt wichtige Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie zentrale Funktionen im Wasser- und Nährstoffhaushalt. Die Bewertungen der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen fallen aufgrund der Eigenschaften der Böden verschieden aus. Für beide Geltungsbereiche weist die Grünlandzahl einen Wert von > 50 bis <= 55 auf. Insgesamt entspricht das Ertragspotential, welches sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammensetzt, einem hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist in dem räumlichen Geltungsbereich einen mittleren Erfüllungsgrad auf, wohingegen das Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen sehr hohen Erfüllungsgrad aufweist. Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden besteht aufgrund der gegenwärtigen Nutzung keine Gefährdung.
Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt ist mit einem hohen Wert bestimmt. Als Lebensraum für Pflanzen besitzt der Boden durch das Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und dem Kriterium Ertragspotential eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen weist in den räumlichen Geltungsbereichen eine Gesamtbewertung der Klassen mittel bis hoch auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden mit einem mittleren Erfüllungsgrad bewertet.

Altlasten
In den räumlichen Geltungsbereichen des Bauleitplans sind keine Altlasten zu erwarten.

Bodenbedeutung
Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und folgende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Es ist zu erwarten, dass durch die fehlende Erweiterungsmöglichkeit der ortsansässige Betrieb den Standort wechselt. Für einen Standortwechsel kommen Flächen in bestehenden Industriegebieten oder in neu auszuweisenden Gebieten in Frage. Bei einem Standortwechsel kann eine Industriebrache zurückbleiben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
- Baubedingt

Eingriffe // Auswirkungen:

- *Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung*
- *Bodenverdichtung durch Fahrzeugbewegungen und Erschütterungen in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse*
- *Verlust von Bodenfunktionen durch Grabarbeiten für Dränung und sonst. Leitungsverlegungen / Bodenbewegungen*

	• *Bodenauftrag beim Nivellieren der Flächen*
- Betriebsbedingt	• *Keine*
- Anlagenbedingt	• *Verlust der Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch Voll- und Teilversiegelungen* • *Verlust der Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes in Form von Wasser- und Nährstoffkreisläufen durch Voll- und Teilversiegelungen* • *Verlust der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, durch Voll- und Teilversiegelungen*

Die allgemein als Bodenschutzklausel bezeichneten Regelungen in § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB fordern einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Für das Planvorhaben kommen lediglich Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur aktuellen Produktionsstelle in Frage. Vor dem Hintergrund der Nachverdichtung sind lediglich die Flächen des Änderungsbereiches in Erwägung zu ziehen. Weitere Alternativen ergeben sich aufgrund der besonderen Lagegunst und der Entwicklungsabsichten vor dem Hintergrund einer Betriebserweiterung und -optimierung nicht.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	• *Erweiterung bestehender Betriebsstrukturen, statt Neubau in einem Industriegebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten* • *Begrenzung der zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen, [Berücksichtigung von § 1a Abs. 2 BauGB]* • *Begrenzung der Größe des Funktionsgebäudes zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Böden und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen aufgrund der Verluste von natürlichen Bodenfunktionen [Berücksichtigung von § 1a Abs. 2 BauGB]* • *Ortsnahe Reinigung (Abwasserbehandlungsanlage) und Einleitung in das Fließgewässer „Orpe"* • *Auf die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz bei Bauarbeiten wird hingewiesen.* • *Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzung extensiver Grünlandflächen mit Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz*
Bewertung	*Versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr wahrnehmen. Der derzeitige Flächenverbrauch, der mit einer Erhöhung der Rate versiegelter Böden einher geht, würde bei anhaltender Geschwindigkeit den Freiraum künftiger Generationen zur selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebensräume zunehmend einengen und die Chancen für gleichwertige Lebensbedingungen verringern. Im Zuge der Baumaßnahme resultieren großflächige Versiegelungen, aus denen ein Verlust sämtlicher vorhandener Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, und Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) resultiert. Durch die Maßnahmen sind negative Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Böden stehen. Auf versiegelten und teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Durch die Maßnahme wird ein tiefgehender Eingriff in das Schutzgut Boden vorgenommen, welcher durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.*

Im Ergebnis wird ein bedeutender Eingriff in das Schutzgut Boden; aber nicht in das Schutzgut Fläche vorgenommen. Aufgrund der anlagenbedingten Auswirkungen werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Somit kann der Eingriff in den Boden ausgeglichen werden. Dem Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird gefolgt. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind voraussichtlich nicht betroffen. Die natürlichen Funktionen der Böden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c BBodSchG werden durch die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgüter Tiere und Pflanzen	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	*Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet das bestehende Industriegebiet, die westlich angrenzende Wiesenfläche, den vorhandenen Hochwasserschutzwall sowie den nördlich liegenden Auebereich. Die Wiesenfläche lässt sich in zwei Teilbereiche gliedern. Die westliche der beiden Wiesen/Weiden ist aufgrund der Lage an der „Orpe" frisch bis feucht, weist aber keine typische Feuchtwiesen-Vegetation auf. In der Grasnarbe dominiert (fast 100 Prozent) aus Ein- und Nachsaaten hervorgegangenes Weidelgras (Lolium perenne), an zertretenen Stellen einige exempl. Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius). Auf der östlichen der beiden Wiesen dominiert Wiesen-Knäulgras (Dactylis glomerata), daneben auch Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis), der ebenfalls auf frischen/nassen Boden hinweist. In dem hochwüchsigen reinen Gras-Bestand kommen keine für Feuchtwiesen typischen Kräuter vor, auch für Auenwiesen typische Hochstauden, die z.B. am Diemelufer wachsen (Wiesen-Storchschnabel, Kohldistel, Beinwell) sind nicht vorhanden. Beide Flächen werden aktuell in Mutterkuhhaltung beweidet.* *Der Hochwasserdamm weist eine eher magerrasenartige Vegetation auf. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind nicht vorhanden, jedoch kann der Damm Biotopvernetzungsfunktion für Schmetterlinge und andere Blütenbesucher wahrnehmen.* *Die Wiesen/Weiden in der Diemelaue nördlich des Damms werden aktuell von Rindern beweidet, der westlichste Teil gemäht. Auf diesen Flächen befinden sich mehrere betriebseigene Brauchwasserbrunnen. Der Boden ist insgesamt nicht nass und offenbar sehr gut drainiert und trittfest. Insgesamt sind diese Flächen etwas artenreicher als die oben beschriebenen Wiesen/Weiden an der „Orpe". Neben den Gräsern kommen zumindest noch Rotklee, Spitzwegerich und randlich auch schwache Magerkeitszeiger wie Schafgarbe (Achillea millefolium) und Ferkelkraut (Hypochaeris radicata) vor. In der gemähten Fläche war außerdem Rotes Straußgras (Agrostis tenuis) anzutreffen, weswegen diese Flächen eher als Extensivgrünland anzusprechen wären. Seltene Tier- oder Pflanzenarten waren nicht anzutreffen.* *<u>NATURA 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</u>* *Durch die Änderung des Bauleitplans wird das gemäß § 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesicherte europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" nicht beeinträchtigt.* *<u>Sonstige Schutzgebiete</u>* *Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bauleitplans nicht beeinträchtigt. Die Wiesenfläche ist Gegenstand einer planungsrechtlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahme, deren Entwicklungsziele bis zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht eingetreten sind.*

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Annahme getroffen, dass sich durch die damaligen Festsetzungen und einer 30-jährigen Entwicklung besonders geschützte Biotope entwickelt hätten.

Die Flächen liegen inmitten eines Industriegebietes. Mit den damit verbundenen Emissionen und Bewegungen sind ständige betriebsbedingte Wirkungen auf die angrenzenden Lebensräume verbunden. Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund dieser Emissionen und durch den Industriebetrieb beeinträchtigten Umfeldes dieser Teil von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung als Biotop ausübt.

Eine Registrierung des Biotops gem. § 30 Abs. 7 BNatSchG erfolgte nicht. Daher darf angenommen werden, dass das bauplanungsrechtliche Vorhandensein eines Biotops eine andere Anerkennung gegenüber tatsächlich ausgeprägten Biotopen besitzt.

Artenschutzrechtliche Gegebenheiten
Der nördliche, innerbetriebliche Geltungsbereich stellt sich als von einer Bebauung und Emissionen umgebener, regelmäßig gepflegter Wiesenbereich im Anschluss an einen Auenbereich dar. Der Bereich ist durch eine engmaschige Zaunanlage von diesem höherwertigen Bereich getrennt. In den südlichen Randbereichen befinden sich einige Ufergehölze entlang der „Orpe". Bei der Fläche handelt es sich um naturnahe Restbestände im technisch überprägten Umfeld mit wichtigen Biotopverbundfunktion zwischen dem südlich der L3438 gelegenen Offenland und der nördlich gelegenen Diemelaue.

Mit Stellungnahme vom 17.03.2021 hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz weiterhin angeregt, dass sich in dem Gewässer Reliktpopulation der Groppe befinden können.

Amphibien:
Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, extrem vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Bei dem Fließgewässer „Orpe" handelt es sich um einen Mühlengraben, der unabhängig der Niederschlagsverhältnisse eine konstant hohe Fließgeschwindigkeit und einen konstanten Wasserstand besitzt. Das begradigte und teils eingefasste Gewässerbett besitzt eine mäßig ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation. Die steilen Böschungsbereiche werden regelmäßig unterhalten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Amphibien nicht zu erwarten.

Reptilien:
Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind. Die Wiesen/Weiden sind aufgrund der Lage an der „Orpe" frisch bis

feucht, weisen aber keine typische Feuchtwiesen-Vegetation auf. In der Grasnarbe dominiert (fast 100 Prozent) aus Ein- und Nachsaaten hervorgegangenes Weidelgras (Lolium perenne), an zertretenen Stellen einige exempl. Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius). Auf der östlichen der beiden Wiesen dominiert Wiesen-Knäulgras (Dactylis glomerata), daneben auch Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis), der ebenfalls auf frischen/nassen Boden hinweist. In dem hochwüchsigen reinen Gras-Bestand kommen keine für Feuchtwiesen typischen Kräuter vor. Die Flächen werden aktuell in Mutterkuhhaltung beweidet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Reptilien nicht zu erwarten.

Säugetiere:
Geschützte Säugetiere sind aufgrund der Abtrennung durch die engmaschige Zaunanlage in den höherwertigen Bereichen nicht zu erwarten. Für Fledermäuse stellt der Planungsraum ein Nahrungshabitat dar.

Tagfalter und weitere Insekten:
Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich des Bauleitplans befindet sich der Hochwasserdamm, der eine eher magerrasenartige Vegetation aufweist. Diese kann für Tagfalter oder andere blütensuchende Arten eine besondere Lebensraumqualität darstellen.

Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Der Planungsraum besteht aus landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen mit schmalen, artenarmen Säumen und Wegen. Eine herausragende Bedeutung der Flächen für Insekten ist vor dem Hintergrund der Nutzung nicht zu erwarten.

Avifauna:

Mit Stellungnahme vom 17.03.2021 hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz darauf hingewiesen, dass die Grünflächen eine biotopverbindende Funktion für die Mehlschwalbe (Verantwortungsart) aufweisen. Diese soll die Wiesenfläche kreuzen um Nahrung im Bereich der „Diemel" aufzunehmen.

Die Mehlschwalbe (Delichon urbicum) brütet in weiten Teilen ihres mitteleuropäischen Verbreitungsgebiets fast ausschließlich in dörflichen und städtischen Sekundärlebensräumen. Als europäische Vogelart gehört sie laut § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den so genannten besonders geschützten Arten. Sie brütet meist an den Außenwänden von Gebäuden in Ortslage, so dass der Zusammenhang zwischen einem Eingriff an einem Gebäude und den davon betroffenen Bruten i. d. R. eindeutig hergestellt werden kann. Die Mehlschwalbe erfüllt darüber hinaus weitere Kriterien, die sie laut Runge et al. (2010) für eine vertiefte Betrachtung bei artenschutzrechtlichen Verfahren in Ortslage

qualifizieren: Sie ist ein Koloniebrüter, zeigt in vielen Regionen Deutschlands gegenwärtig einen negativen Bestandstrend und wurde in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands in Kategorie 3 als gefährdet eingestuft (Grüneberg et al. 2015; Schmolz 2017). Die Mehlschwalbe gehört somit zu den planungsrelevanten Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es bei nesttreuen Vogelarten, die wie die Mehlschwalbe alte Nester immer wieder nutzen bzw. neue Nester bevorzugt am selben Standort errichten, ganzjährig verboten, deren Nester bzw. Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören (Lukas, Petersen 2014). Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeregten Traditionsnistplätze für Mehlschwalben befinden sich schwerpunktmäßig im historischen Ortskern. Hier sind einzelne Nistmöglichkeiten in der Haupt-, Ring- und Gartenstraße. Weitere traditionelle Nistplätze befinden sich an der Schule, der Kirche und den landwirtschaftlich genutzten Hofstellen. Ein Schwalbenhaus im Ortskern wird aktuell nicht angenommen.

Durch die Lage der Nistplätze wird dem Verbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, entsprochen.

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche, den typischen Emissionen, welche von den Industrieflächen ausgehen sowie der Eingriffsgrenze ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Grenzen der Geltungsbereiche fast vollständig auszuschließen. Allein eine Nutzung als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe der Fläche und der Lage des Plangebietes mit umgebender großräumig bebauter Industrielandschaft bestehen jedoch keine essentiellen Habitatfunktionen. Auch die der Fläche zugeschriebene biotopverbindende Funktion, kann aufgrund der Lage der bekannten Fortpflanzungsstätten der Art nicht bestätigt werden.

Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz, die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab.

Die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung –auch im Boden und Wasser– vorhanden sein.

	Aufgrund der vorhanden Nutzungs- und Lebensraumtypen sind sowohl die biologische Vielfalt als auch die Funktion der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als maximal durchschnittlich zu bewerten. Das im Gebiet befindliche Fließgewässer „Orpe" ist durch die Industrieanlagen mit Wehren zur Energiegewinnung sowie der Kanalisierung in seiner biologischen Ausstattung sehr stark eingeschränkt. Eine Passierbarkeit ist sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts nicht gegeben. Besondere Ausprägungen der biologischen Vielfalt sind nicht festzustellen.
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	*Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass sich aufgrund bestehender Kompensationsverpflichtungen Veränderungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben. Auf der privaten Grünfläche sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.* *Die landwirtschaftlich genutzten Wiesen werden im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft weiterhin gedüngt.* *Es ist zu erwarten, dass die südlich liegende Industriefläche entsprechend des bestehenden Planungsrechts (Höhe 17,0 Meter mit einzelnen Ausnahmen bis zu 65,0 Meter) bebaut werden. Hierdurch wird der Wert biotopverbindenden Strukturen herabgesetzt.*
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen:
- Baubedingt	• *Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Baumaschinen* • *Temporäre Beeinträchtigungen von Saumstrukturen entlang der Wege durch Kontakt mit und Emissionen aus Baustellenverkehr und Baumaschinen* • *Beeinträchtigungen von Individuen durch Baulärm, Bewegung und sonst. Emissionen* • *Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung* • *Temporäre Beeinträchtigungen durch Grabarbeiten für sonst. Leitungsverlegungen*
- Betriebsbedingt	• *Betriebsbedingte Emissionen in Form von Verkehr (Lärm, Licht, stoffliche Emissionen)*
- Anlagenbedingt	• *Verdrängung der Vegetation durch Versiegelung und Teilversiegelung der Grünfläche, Ausbau des Industriegebietes* • *Verdrängung von Habitaten durch Versiegelung und Teilversiegelung der Grünfläche, Ausbau des Industriegebietes* • *Beeinträchtigung des Gewässers durch Überbauung*
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	• *Dauerhafte Begrünung von nicht bebauten Flächen zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Teilausgleich der vorhandenen Vegetations- und Habitatstrukturen* • *Pflanzmaßnahmen für Stellplätze zur strukturräumlichen Gliederung und Erweiterung der Vegetations- und Habitatstrukturen* • *Begrenzung der Fläche des Baugebietes, keine Inanspruchnahme des Damms* • *Begrenzung der Grundflächenzahl zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen zur potentiellen Vegetationsentwicklung*

- *Begrenzung der Baumassenzahl, um das bauliche Volumen (Scheuchwirkungen) zu limitieren*
- *Erhalt der Böschungskante bei Überbrückung des Gewässers*
- *Zeitliche Regelung zur Entnahme von Gehölzen, um eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen*
- *Vogelschutzfolien an Glasflächen > 2,5 Quadratmeter, um Kollisionsrisiken zu minimieren*
- *Anbringen von drei Kunstnestern an der der Diemel zugewandten Gebäudeseite als habitatstützende Maßnahme für die Verantwortungsart Mehlschwalbe*
- *Nutzungsregelung der landwirtschaftlichen Flächen zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Erweiterung der vorhandenen Habitatstrukturen*
- *Nutzungsregelung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Verschiebung des Artenspektrums, Erhöhung der Artenvielfalt*
- *Ersatz von Bäumen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bei Entnahme*
- *Maßnahme zur Überprüfung des Vorkommens der Groppe, um Individuen bei Vorhandensein umsiedeln zu können*

Bewertung

Durch die anlagenbedingten Maßnahmen gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren, die aufgrund ihrer Lage und der tatsächlichen Nutzung nur geringe bis mittlere Funktionen für den Naturhaushalt innehaben. Für die Arten sind ausreichend Ausweichflächen, insbesondere durch den Auenbereich vorhanden, so dass die Auswirkungen, insbesondere auch auf die Avifauna als geringfügig eingeschätzt werden können.
Durch die Änderung des Bauleitplans wird eine Verlagerung festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgelöst. Die Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. In der Bilanzierung ist daher der Entwicklungszustand nach 30 Jahren anzunehmen. Für den Verlust dieser Flächen ist ein entsprechender Ersatz an anderer Stelle zu schaffen. Der vorhandene Biotopwert soll auf bisher intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort verlagert werden.
Eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Änderung des Bauleitplans nicht betroffen. Die Intensität der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut wird als insgesamt gering eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	*Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich das Fließgewässer „Orpe". Die „Orpe" ist ein Hauptzufluss der Diemel, die den Westteil des Stadtgebietes von Süd nach Nord zerschneidet. Westlich des räumlichen Geltungsbereiches gabelt sich die „Orpe". Der westliche Strom mündet in die „Diemel". Der östliche Strom wird durch eine Wehranlage reglementiert. Das begradigte Flussbett ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durch zahlreiche Überbauungen in weiten Teilen segmentiert. Das Fließgewässer adaptiert den Charakter der umliegenden Industrielandschaft. Die vorhandene Gewässerstruktur wird in ihrer Gesamtbewertung mit einem sehr stark veränderten Erfüllungsgrad dargestellt.* *Die jeweiligen Parameter stellen eine sehr hohe Abweichung vom unbeeinflussten Naturzustand dar. Auf der siebenstufigen Skala erreicht die Gesamtbewertung bestenfalls einen Erfüllungsgrad der Güteklasse IV (deutlich veränderte Gewässerabschnitte), begründet in einem sich als Grünland darstellendem Gewässerumfelds, für welches zudem planungsrechtlich bereits die Möglichkeit einer Versiegelung besteht. Die originären gewässsermorphologischen Parameter erfahren durchweg eine schlechtere Bewertung. Durch die vorhandenen Wehre zur Energiegewinnung sowie der Kanalisierung der „Orpe" unter- und oberhalb des Geltungsbereichs ist die biologische Ausstattung sehr stark eingeschränkt. Merklich veränderte Attribute (Güteklasse V) sind u.a. das Längsprofil, das Querprofil, die Sohlstruktur und die Uferstruktur rechts. Einen Erfüllungsgrad eines stark geschädigten bzw. sehr stark veränderten Gewässerabschnittes (Güteklasse VI) weisen die Laufentwicklung und die Uferstruktur links auf. Das Gewässerumfeld links besitzt eine vollständige Veränderung. Das Fließgewässer wird in den Gewässertyp ‚Feinmaterialreiche „silikatische Mittelgebirgsbäche (s)" eingestuft.* *Nördlich des bestehenden Industriegebietes befindet sich ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern (Diemel) und Dämmen, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Der bestehende Hochwasserschutzdamm trennt die Betriebsflächen räumlich von dem Überschwemmungsgebiet.* *Der Grundwasserstand steht in engem Kontakt zum Wasserstand des Gewässers. Der Grundwasserleiter ist hier Buntsandstein. Im unmittelbaren Geltungsbereich sind keine weiteren Oberflächengewässer vorhanden. Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.*

Wenngleich die „Diemel" durch einen Hochwasserschutzdamm vom Betriebsgelände getrennt ist, so ist insbesondere der offene Verlauf der „Orpe" inmitten der Industrieanlage – trotz bereits bestehender Kanalisierung entsprechend vulnerabel. Die vorhandene Industrieanlage stellt grundsätzlich eine Gefahrenquelle für das Schutzgut Wasser dar.

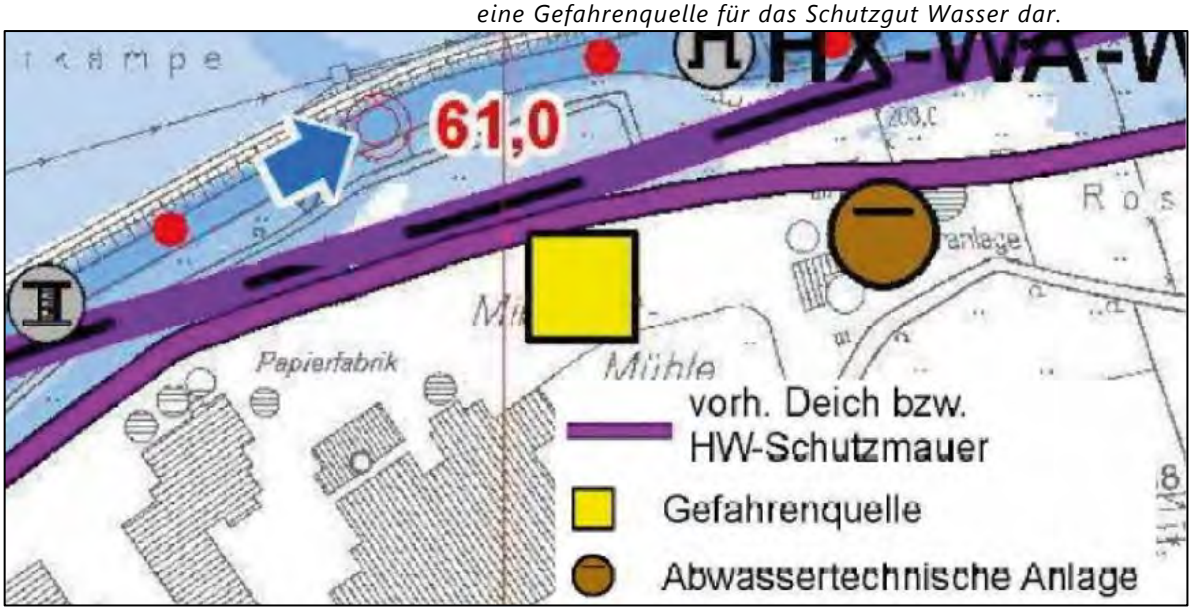

Abbildung 1
Darstellung der Überflutungsflächen/ -tiefen mit Fließgeschwindigkeit in der Umgebung des Planungsraumes

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und folgende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Es ist zu erwarten, dass durch die fehlende Erweiterungsmöglichkeit der ortsansässige Betrieb den Standort wechselt. Für einen Standortwechsel kommen Flächen in bestehenden Industriegebieten oder in neu auszuweisenden Gebieten in Frage. Bei einem Standortwechsel kann eine Industriebrache zurückbleiben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

- Baubedingt
  - *Möglicher Schadstoffeintrag durch Leckagen in Baumaschinen*
- Betriebsbedingt
  - *Keine*
- Anlagenbedingt
  - *Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses durch zusätzliche Versiegelungen*
  - *Potentielle Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Bodenversiegelungen*
  - *Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate*

	• *Durch Überbauung des Fließgewässers weitere Herabsetzung der ohnehin deutlich reduzierten fließgewässerökologischen Funktionen*
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	• *Kein Eingriff in das Hochwasserschutzgebiet* • *Planungsrechtliche Rücknahme einer Überquerung des Fließgewässers „Orpe"* • *Räumliche Begrenzung neuer Überquerungen des Fließgewässers „Orpe", Reduzierung auf erforderliche Fahrbahnbreiten unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte* • *Sicherung des Uferrandstreifens* • *Überbauung der „Orpe" ohne Beeinträchtigung des Ufers (bis Böschungskante)* • *Begrenzung der Grundflächenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen im Hinblick auf den Niederschlagswasserabfluss* • *Nutzungsregelug der landwirtschaftlichen Fläche zum Ausgleich bei gleichzeitigem Verzicht auf synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel* • *Dauerhafte Begrünung von nicht bebauten Flächen zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Verringerung des Niederschlagswasserabflusses* • *Pflanzmaßnahmen für Stellplätze zur Vermeidung der Ansammlung des Oberflächenwassers, Speicherung des Niederschlagswassers und zeitversetzte Abgabe des Wassers bzw. ortsnahen Versickerung* • *Ortsnahe Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in das angrenzende Fließgewässer „Orpe", um den Anforderungen zur ortsnahen Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Rechnung zu tragen und Auswirkungen auf das Grundwasserregime zu minimieren*
Bewertung	*Der Planungsraum befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet. Durch die Entwicklungsabsichten werden Flächen voll- oder teilversiegelt, weshalb es zu einem zusätzlichen Niederschlagswasserabfluss und einer Änderung des Grundwasserregimes kommen kann. Zusätzlich soll das vorhandene Fließgewässer „Orpe" durch eine weitere Überbauung weiter segmentiert werden. Dies hat eine zusätzliche Herabsetzung der ohnehin deutlich reduzierten fließgewässerökologischen Funktionen zur Folge.* *Im Hinblick auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können negative Beeinträchtigungen zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss und einer Änderung des Grundwasserregimes reduziert werden.* *Für die Eingriffe werden schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.*

2.4 Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene

Schutzgüter Luft und Klima	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	*Der nordhessische Raum gehört der gemäßigten Klimazone an. Winde aus westlicher Richtung bewirken einen erhöhten Niederschlag. Sie sind mit einem maritimen (atlantischen) bis kontinentalen Klima vergleichbar. Die Hauptwindrichtung im Sommer ist Nordwest, während im Winter Südwestwinde überwiegen. Dies bedingt ein deutlich subkontinental geprägtes Klimagebiet.* *Für die Stadt Diemelstadt liegen nur großklimatische Daten auf dem Klimaatlas von Hessen, 1981, vor (Hrsg. Deutscher Wetterdienst, Offenbach). Danach liegt die mittlere Lufttemperatur im Jahr bei durchschnittlich 7,5 – 8°C. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr schwankt zwischen 650 und 700 mm im Ostteil und zwischen 700 und 750 mm im Westteil dieser Region.* *Die Vegetationsperiode, die definiert wird als die Dauer von Tagen, bei der die Lufttemperatur > = 5°C ist, dauert im Schnitt 225 Tage in beiden Bereichen; in den höheren Lagen liegt sie bei rund 220 Tagen. Der Beginn der Periode liegt ungefähr um den 25. März, sie endet in den tieferen oder östlicheren Lagen ca. am 10. November, in höheren Lagen rund 5 Tage früher. In dieser Zeit fällt im Ostteil des Planungsraumes rund 525 mm, im Westteil rund 575 mm Niederschlag.* *Die durchschnittliche Anzahl der Sommertage im Jahr mit einer Mindesttemperatur von > = 25°C liegt bei ca. 25 Tagen, Frosttage mit einer Minimumtemperatur von < 0°C gibt es an ca. 90 Tagen im Jahr. Reine Eistage, die eine Maximumtemperatur unter 0°C aufweisen, treten durchschnittlich an 25 Tagen im Jahr auf. Die mittlere Anzahl der Tage mit Nebel - hier überwiegend als Talnebel in größeren Auebereichen (Diemel-, Orpe-, Kälberbachaue) – liegt bei ca. 40 Tagen, im „Rhodener Forst" und anderen nebelarmen Hanglagen tritt Nebel nur an ca. 20 Tagen im Jahr auf.*
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	*Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und sich daraus anschließende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.*
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen:
- Eingriff	• *Temporäre Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Emissionen aus Baumaschinen und Baustellenverkehr*
- Betriebsbedingt	• *Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus Heizungsanlagen* • *Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus Verkehr*
- Anlagenbedingt	• *Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser durch Teil- und Vollversiegelung, keine zeitversetzte Abgabe von Niederschlagswasser, weniger Verdunstungskühle* • *Erhöhung der Oberflächenrauigkeit durch bauliche Anlagen*

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	• *Erhöhung der Umgebungstemperatur durch Versiegelung* • *Begrenzung der Grundflächenzahl im Hinblick auf die Wärmeabstrahlung der Oberflächen* • *Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen zur Minimierung der Oberflächenrauigkeit* • *Nutzungsregelug der landwirtschaftlichen Fläche zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umgebungstemperatur, Speicherung und zeitversetzte Abgabe von Niederschlagswasser, Verdunstungskühle* • *Erhalt bestehender Gehölzstrukturen*
Bewertung	*Da durch die Standortwahl keine für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion relevanten Flächen betroffen sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Klimas bzw. der Luft auszuschließen. Die Lufthygiene wird baubedingt temporär beeinträchtigt.*

2.5 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Landschaft / Landschaftsbild	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	*Diemelstadt liegt im Nordwesten von Hessen im Westhessischen Berg- und Senkenland. Der Stadtteil Wrexen schließt direkt an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen an. Der Geltungsbereich der Änderung des Bauleitplanes befindet sich westlich des Stadtteils Wrexen.* *Das Untersuchungsgebiet ist Gegenstand einer Industrielandschaft. Einerseits erstreckt sich die Landesstraße 3438 (Orpetalstraße) entlang der Betriebsflächen. Andererseits bedingt die industrielle Nutzung das Landschaftsbild in den ansonsten weitgehend als Grünland genutzten Talbereichen von Diemel und Orpe.* *Die anthropogen stark vorbelasteten Flächen besitzen keine Erholungsfunktion.*
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	*Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und folgende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.* *Es ist zu erwarten, dass durch die fehlende Erweiterungsmöglichkeit der ortsansässige Betrieb den Standort wechselt. Für einen Standortwechsel kommen Flächen in bestehenden Industriegebieten oder in neu auszuweisenden Gebieten in Frage. Bei einem Standortwechsel kann eine Industriebrache zurückbleiben.*
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen:
Baubedingt	• *Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge*
Betriebsbedingt	• *Beeinträchtigungen durch Verkehr* • *Beeinträchtigung durch sonst. Immissionen*
Anlagenbedingt	• *Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen* • *Beeinträchtigung durch Schornsteine* • *Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Nachverdichtung des Industriegebietes*
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	• *Nachverdichtung zur Vermeidung der Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen im Außenbereich* • *Erhalt bestehender Gehölze zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes* • *Pflanzmaßnahmen für Stellplätze zur strukturräumlichen Gliederung und Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes* • *Begrenzung der Grundflächenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild* • *Begrenzung Baumassenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild*
Bewertung	*Durch die vorhandenen Industrieflächen besteht aktuell eine Vorbelastung hinsichtlich der wahrnehmbaren Industrie sowie der Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung, sodass eine zusätzliche Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Eine Zusatzbewertung*

hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird aufgrund der Nachverdichtung für nicht erforderlich erachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht.
Der funktionale Zusammenhang gilt als gewahrt, da die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die gestörte Funktion des Naturhaushaltes wiederherstellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird. Dem § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG wird Folge geleistet, da die Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Landschaftsbilds nach Beendigung des Eingriffs nicht erheblich sind und aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben

2.6 Wirkungsgefüge

Wirkungsgefüge

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	*Mensch*	Tiere / Pflanzen	*Boden*	*Wasser*	*Klima / Luft*	*Landschaft*	*Kultur / Sachgüter*
Mensch		*Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion*			*Einfluss auf Siedlungsklima und Wohlbefinden des Menschen*	*Landschaft dient als Erholungsraum*	---
Tiere u. Pflanzen	*Störung durch Personen*	*Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt*	*Boden als Lebensraum*	*Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation*	*Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation*	*Vernetzung von Lebensräumen*	---
Boden	*Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung*	*Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodengenese aus*		*Einfluss auf die Bodenentwicklung*	*Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung*		---
Wasser	*Gefahr durch Schadstoffeintrag*	*Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit*	*Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung*		*Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate*		---
Klima und Luft	*Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung*	*Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung*	*Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung*	*Verdunstungskühlung*		*Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas*	---
Landschaft	*Kulturlandschaft (anthropogen verändert)*	*Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum*			*Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation*		---
Kultur u. Sachgüter	*Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt*						

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So können sich z.B. Teilbodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Abflussverhalten von Gewässern auswirken. Gleichzeitig können sich Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur auswirken und verdrängen Pflanzen und Tiere aus ihren Lebensräumen.

Vor dem Hintergrund einer Maßnahme zur Nachverdichtung im industriellen Sektor am abgelegenen Rand des besiedelten Bereiches sowie der langjährig etablierten Nutzungsstrukturen sind sowohl die biologische Vielfalt als auch die Funktion der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer Gesamtheit als gering bis maximal durchschnittlich zu bewerten.

2.7 Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete

Schutzgebiete	
Bewertung	*Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.*

2.8 Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	*Übermäßige Geräuschentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehören neben Straßen- und Luftverkehr die Industrie und das Gewerbe. Der gesamte Planungsraum ist durch die gewerbliche und industrielle Nutzung sowohl durch die Tätigkeiten auf den Betriebs- und Werksgeländen als auch durch Lärm des Liefer- (und Kundenverkehrs) stark vorbelastet.* *Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub, Ruß), Gase (z. B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen. Luftschadstoffe stellen ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Sie entstehen insbesondere durch menschliche Tätigkeiten. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können im Nahbereich der Industriefläche auftreten. Durch die gesetzliche Festlegung von Grenzwerten ist allerdings eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Luftbelastung ausgeschlossen.* *Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen eingehalten werden müssen.*

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	*Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und sich anschließende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.*
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen:
- Baubedingt	• *Temporärere Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Baustellenfahrzeuge und Baumaschinen, Staubemissionen* • *Temporäre Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen*
- Betriebsbedingt	• *Betriebsbedingte Emissionen durch Verkehr, Beeinträchtigung der Lufthygiene* • *Betriebsbedingte Emissionen durch Licht, Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung* • *Betriebsbedingte Emissionen durch Lärm*
- Anlagenbedingt	• *Keine*
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	• *Nachverdichtung zur Vermeidung neuer Immissionsquellen*
Bewertung	*Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Da keine Wohnbebauung an die Vorhabenfläche grenzt, sind lärm-, staub- und erschütterungsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich. Das erhöhte Verkehrsaufkommen ist ebenfalls zeitlich sehr begrenzt.* *Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb des besiedelten Raumes und der nur geringfügigen Auswirkungen der beschriebenen Faktoren ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen.* *Der Planungsraum besitzt aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen sowie der Zerschneidungseffekte keinen Wert als Erholungsraum. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.*

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Bestand		*Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.*
Eingriff	Baubedingt	• *keine*
	Betriebsbedingt	• *keine*
	Anlagenbedingt	• *keine*
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung		*Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und sich anschließende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.*
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		• *Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).* • *Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern* • *Erhalt von Stadt-/Ortsbildern*
Bewertung		*Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.*

3 Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Eingriffsregelung

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dient eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme in Form einer Biotoptypen- und Nutzungskartierung. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über die Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 26.Oktober 2018.

Tabelle 3 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
04.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig Deckungsgrad der Bäume > 50% (im Unterschied zu Hecken / Gebüschen)	50	2.138	1.639	106.900	-81.950
05.226	Sonstige Flussabschnitte, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechte	44	4.044	3.608	177.936	-158.752
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen, davon:	3				
	• Verkehrsflächen		17.916	22.900	53.748	- 68.700
	• Industriegebiet (80 Prozent überbaubar)		101.289	106.164	303.866	-318.492
10.610	Bewachsene unbefestigte Feldweg	25	18	0	450	0
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14	25.322	26.541	354.511	-371.574
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden Silagewiesen und Mähweiden mit meist mind. 4- maliger Nutzungsfrequenz und starker Düngung, artenarm	21	54.113	0	1.136.373	0
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage (Flurstücke 16 und 17)	19	14.335	0	272.365	0
06.350	Extensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden (Kompensation gemäß B-Plan)	27*	0	65.687	0	- 1.773.549
Bestehende Kompensationsmaßnahmen:						
	Ausgleichsmaßnahme 2	Ø 51,5*	7.939	1.676	408.859	- 86.314
	Ausgleichsmaßnahme 3b	39	6.455	5.354	251.745	- 208.806
	Ausgleichsmaßnehme 3c	-	12.254	12.254	---	---
	Ausgleichsmaßnahme 5	-	7.590	7.590	---	---
SUMME			253.413	253.413	3.066.753	3.068.137

BIOTOPWERTDIFFERENZ	**-1.384**

* Fünf Punkte Aufwertung für die extensive Nutzung der Wiesenflächen inkl. Verzicht auf Düngemittel und Pestizideinsatz. Zuzüglich ein Punkt Aufwertung durch Schlitzsaat mit Regiosaatgut zur Artanreicherung.

Die Ausgleichmaßnahmen mit der Bezeichnung „*Fläche 2*" setzen sich aus 35% Wasserfläche (Röhrichtzone), 40 Prozent Feuchtwiese und 25 Prozent Gehölzstandort zusammen. Der Biotopwert setzt sich daher aus den folgenden Biotoptypen zusammen:

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m²	Flächenanteil	Biotopwert
Typ-Nr.	Bezeichnung		Flächenanteil im KGV	Biotopwert im KGV
Bestand				
02.320	Ufergehölzsaum, standortgerecht mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	50	16.225 (25 Prozent von 64.900)	811.250 (50 BWP x Flächenanteil im KGV)
05.460	Feucht- und Nassstaudenfluren an Fließgewässern	44	22.715 (35 Prozent von 64.900)	999.460 (44 BWP x Flächenanteil im KGV)
10.510	Feucht- und Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen)	59	25.960 (40 Prozent von 64.900)	1.531.640 (59 BWP x Flächenanteil im KGV)
			64.900 (KGV)	3.342.350 51,5 Biotopwert je m²

KGV = Kleinstes gemeinsames Vielfaches

Für die Bilanzierung wird entgegen der Kompensationsverordnung, bei der der letzte rechtmäßige Zustand maßgeblich bzw. der Zustand zu bewerten ist, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Herstellung der Kompensationsmaßnahme zu erwarten ist, der vollentwickelte Zustand der Nutzungstypen angenommen. Durch die Annahme vollentwickelter Nutzungsstrukturen wird den Anregungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt entsprochen.

Die Ausgleichmaßnahme mit der Bezeichnung „Fläche 3b" wird als flächendeckende Gehölzpflanzung (Laubbäume) in artgerechten Abständen festgesetzt. Bei der Maßnahme sind mindestens 60 Prozent der folgenden Arten zu verwenden: Schwarzerle, Spitzahorn, Stieleiche, Traubenkirsche, Roter Hartriegel, Esche, Silberweide, Salweide, Aschweide, Holunder, Gemeiner Schneeball, Feldulme. Aufgrund der Entwicklungsziele wird für die Maßnahme der Biotoptyp Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten angenommen.

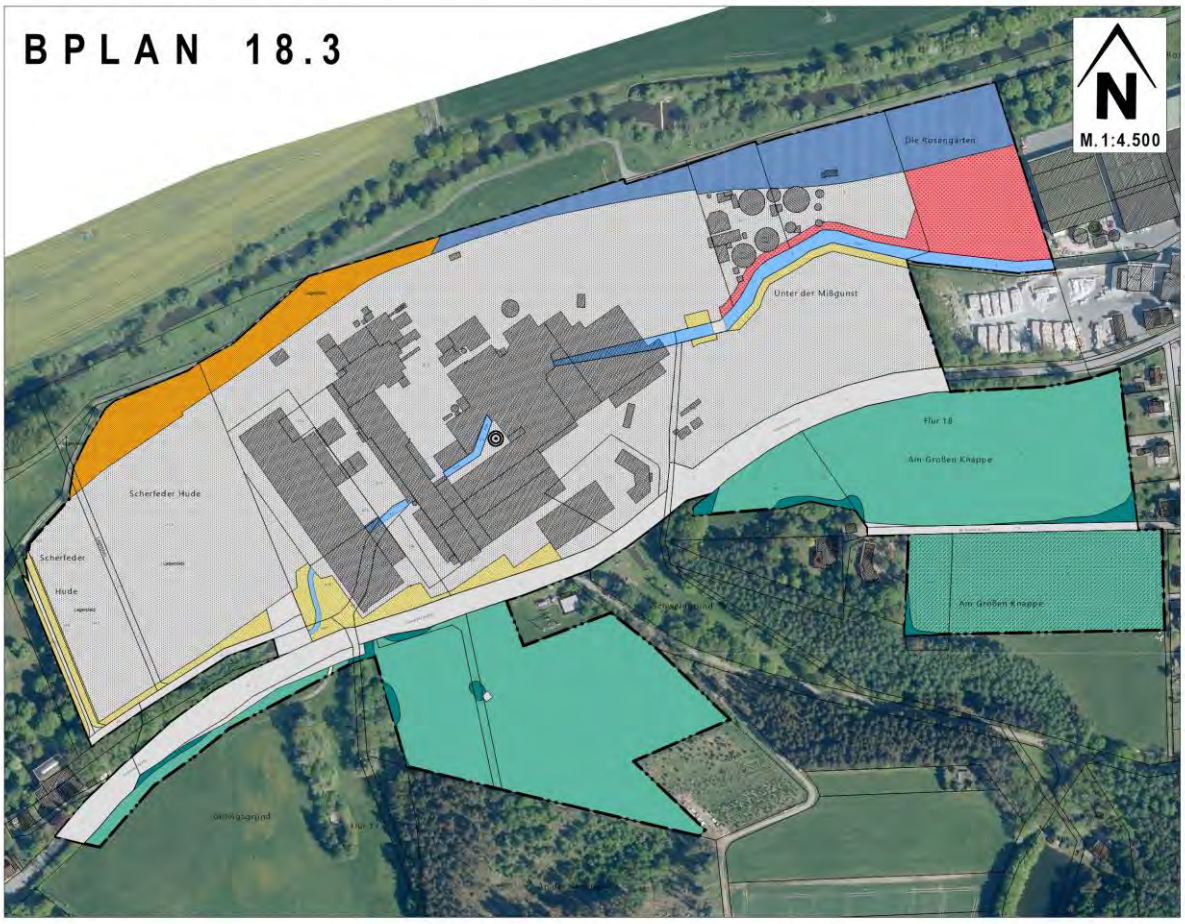

NUTZUNGSTYPEN NACH KV

BESTANDSPLAN

29. 10. 2021

CN//FG//SB

BIOline
PLANUNGSBÜRO BIOLINE
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
06454/9199794

	UNTERSUCHUNGSGBIET			**253.413 m²**
	04.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	50	2.138 m²
	05.226	Sonstige Flussabschnitte, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter	44	4.044 m²
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3	119.205 m²
		davon Straßenverkehrsflächen		17.916 m²
		davon Industriegebiet*		101.289 m²
	* 80 Prozent von 126.611 m² Industriegebiet (GRZ 0,8)			
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	18 m²
	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich**	14	25.322 m²
	** 20 Prozent von 126.611 m² Industriegebiet (GRZ 0,8)			
	06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden	21	54.113 m²
	06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden***	19	14.335 m²
	*** Abschlag 2 Punkte aufgrund von Neueinsaat			
		Ausgleichsmaßnahme 2	51,5	7.939 m²
		Ausgleichsmaßnahme 3b	39	6.455 m²
		Ausgleichsmaßnahme 3c		12.254 m²
		Ausgleichsmaßnahme 5		7.590 m²

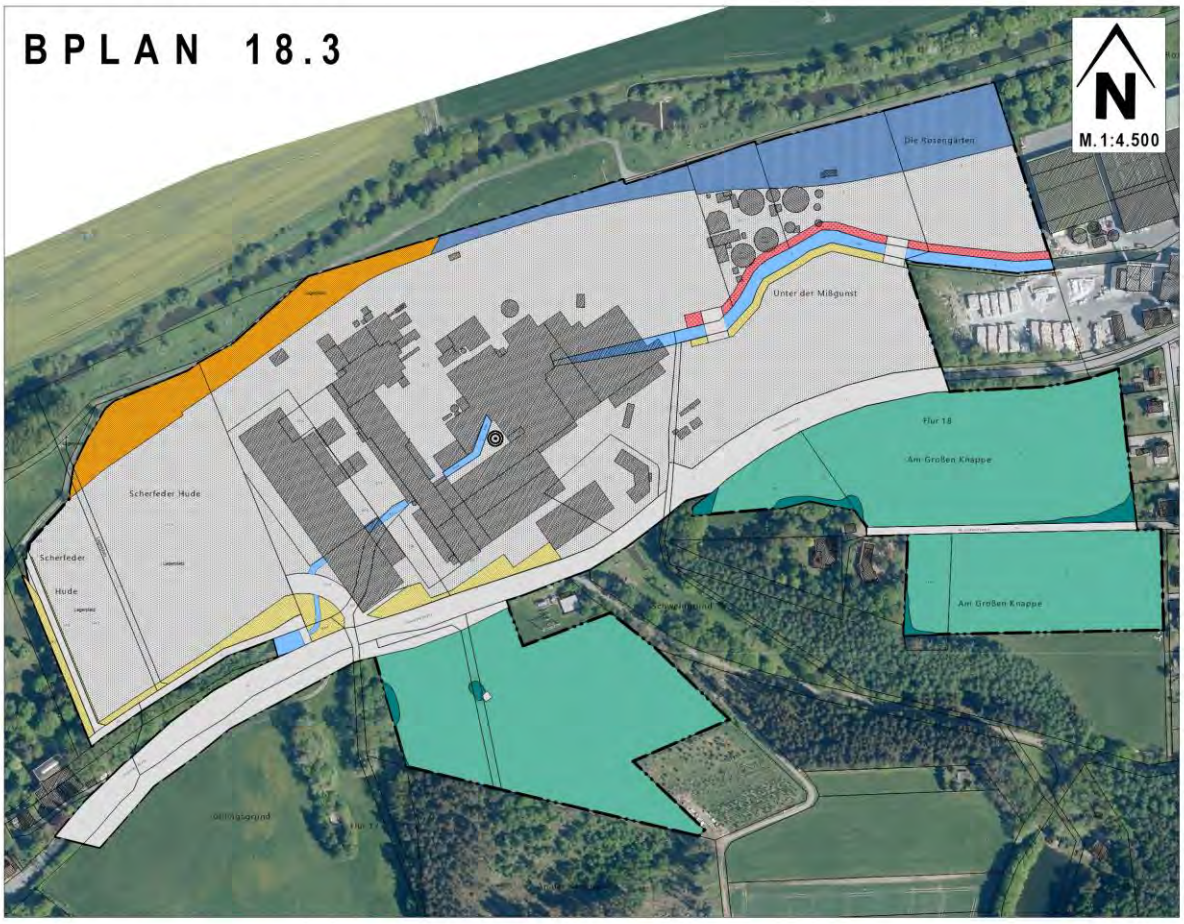

NUTZUNGSTYPEN NACH KV

ENTWICKLUNGSPLAN

29. 10. 2021

CN//FG//SB

	UNTERSUCHUNGSGBIET			**253.413 m²**
	04.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	50	1.639 m²
	05.226	Sonstige Flussabschnitte, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter	44	3.608 m²
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3	129.064 m²
		davon Straßenverkehrsflächen		22.900 m²
		davon Industriegebiet*		106.164 m²
	* 80 Prozent von 132.705 m² Industriegebiet (GRZ 0,8)			
	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	0 m²
	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich**	14	26.541 m²
	** 20 Prozent von 132.705 m² Industriegebiet (GRZ 0,8)			
	06.350	Extensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden***	27	65.687 m²
	*** Zuschlag 6 Punkte; 5 Punkte durch Extensivierung; 1 Punkt kräuterreiche Nachsaat			
		Ausgleichsmaßnahme 2	51,5	1.676 m²
		Ausgleichsmaßnahme 3b	39	5.354 m²
		Ausgleichsmaßnahme 3c		12.254 m²
		Ausgleichsmaßnahme 5		7.590 m²

BIOline
PLANUNGSBÜRO BIOLINE
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
06454/9199794

3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Hierbei soll eine ökologische Aufwertung der Grünlandflächen durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Zur Aushagerung ist in den ersten fünf Jahren eine mindestens dreimalige Mahd mit Abräumen des Schnittguts ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen bei Verzicht auf jegliche Düngung durchzuführen.
- Empfehlung einer Nachbeweidung
- Nach der Aushagerung Durchführung einer Schlitzsaat mit Regiosaatgut zur Artanreicherung
- Danach: Etablierung einer 2-schürigen Mahd mit Aufnahme bzw. Entfernung des Schnittguts. Das Schnittgut ist einer ordnungsgemäßen Verwendung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erster Mahdtermin ab Mitte Juni, möglichst in einem Zeitfenster von 2-3 Wochen. Zweiter Mahdtermin richtet sich nach dem zweiten Aufwuchs, in der Regel ab dem 01. September je nach Bewuchs.
- Nachbeweidung alternativ zur zweiten Mahd ab dem 01. September möglich (kurzzeitige Nachbeweidung ohne Zufütterung, keine Standweide oder reine Koppelhaltung). Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten (GV) pro ha. Zur Vermeidung von erheblichen Boden- und Narbenschäden keine Beweidung bei durchnässtem Boden sowie im Spätherbst und Winter.
- Düngeverzicht (kein Mist, Gülle, mineralischer Dünger etc.)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Keine Veränderung des Bodenreliefs
- Die bestehende Gehölzkulisse ist zu erhalten, zu sichern und zu pflegen. Bei einer Entfernung müssen Bäume und Sträucher innerhalb der Geltungsbereiche ersetzt werden.

Durch Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kann das bestehende Biotopwertdefizit ausgeglichen werden.

3.3 Bewertung

Durch die Änderung des vorliegenden Bauleitplans wird ein Eingriff in planungsrechtlich gesicherte aber tatsächlich noch nicht durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst. Aufgrund der eingegangenen Anregungen wurde der vollentwickelte Wert des planungsrechtlich zu entwickelnden Biotoptyps – selbst wenn dieser sich nicht eingestellt hat - angenommen.

Durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wurde ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen.[4] Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird nachteilig beeinträchtigt. Daher ist für den Eingriff eine kompensatorisch wirksame Maßnahme, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturraums wieder herstellt, erforderlich.

Dem Eingriff wird daher ein Ausgleich in einer zehnfachen Größe gegenübergestellt. Durch die Maßnahme werden 65.000 Quadratmeter Grünland einer intensiven Bewirtschaftungsform entzogen und in eine extensive Bewirtschaftung überführt. Durch die Maßnahme kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, wenn die Erstellung und Funktion der Maßnahme kontrolliert wird.

3.4 Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt Dritte (z. B. Investoren) vertraglich an die Durchführung von Ausgleichmaßnahmen und an die bestimmten Überwachungsmaßnahmen zu binden.

- Die Stadt hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs sowie für die Ausführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Art und Qualität der Ausführung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen hat gemäß den Vorgaben der Bauleitplanung zu erfolgen und ist von der Stadt durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen.
- Realisierung und dauerhafter Erhalt sind durch dingliche Sicherung sowie durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft

[4] *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*

geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.
- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Stadt sicherzustellen und hat durch einen Fachplaner, Sachverständigen oder Fachmann zu erfolgen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Diemelstadt in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

4 Alternative Standorte

Im Sinne der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zum Schutz der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Güter ist die Auswahl eines geeigneten Standortes ein entscheidender Faktor. Das hier gegenständliche Planverfahren umfasst die Flächen eines bestehenden Betriebs und soll eine Erweiterung dessen sichern.

Die Lage des Betriebs zwischen der vorhandenen Wohnbebauung des Stadtteils „*Wrexen*" und der „*Diemelaue*" ist aufgrund der Betriebsabläufe der papierverarbeitenden Industrie historisch gewachsen. Das für die Produktion erforderliche Wasser kann einem Kanal („verlegte Orpe als Mühlegraben", der ursprünglich für den Betrieb von Wassermühlen angelegt wurde, entnommen werden. Die besondere Lage ist aufgrund der umgebenden Strukturen ein limitierender Faktor für potentielle Expansionen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Diemelstadt der ansässigen Firma eine Möglichkeit zur Erweiterung der Betriebsflächen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu eröffnen, ohne eine Standortverlagerung auszulösen. Alternative Standorte für das Planungsvorhaben sind im Kontext der Ausgangssituation und Zielsetzung weniger geeignet, die Ausweisung am Ort des Bestandes stellt die bestmögliche Lösung dar.

5 Sonstige Angaben

5.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

5.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.

5.3 Umgang mit erneuerbaren Energien

Gemäß dem Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz EEWärmeG ist jeder Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden und eine Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmeter aufweisen dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.

5.4 Technisches Verfahren

Um die Umweltprüfung vorzunehmen, wurden die übergeordneten Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplan Nordhessen 2009, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Diemelstadt) sowie die Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000) beachtet. Darüber hinaus wurden die Internet-Datenbanken des HLNUG in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Wasserrahmenrichtlinie, Bodeneigenschaften etc. abgefragt. Es wurden weitere Erhebungen durch verschiedene Begehungen des Plangebietes durch fachkundiges Personal durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde genutzt, um den Untersuchungs- und Detaillierungsrahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichts festzulegen. Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich bisher keine Schwierigkeiten.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board möchte ihren Betrieb erweitern und optimieren, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung tragen zu können. Dazu beabsichtigt das Unternehmen im Zentrum des Betriebsgeländes die Betriebsflächen, hauptsächlich für die Lagerung von Papierballen, zu erweitern. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kompensationsmaßnahmen entgegen, die nunmehr verlagert werden müssen. Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Betriebsflächen ist eine Teil-Überbauung des begradigten Mühlgrabens („*Orpe*") südlich der Betriebsfläche im Bereich „*Unter der Mißgunst*" erforderlich.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt den Flächennutzungsplan zur Förderung der privaten Initiative zum Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die industrielle Erweiterung zu schaffen. Mit der Änderung des FLächennutzungsplanes soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH beschäftigt aktuell circa 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

Durch die Änderung der Bauleitpläne wird ein Eingriff in planungsrechtlich gesicherte aber tatsächlich noch nicht durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst. Aufgrund der eingegangenen Anregungen wurde der vollentwickelte Wert des planungsrechtlich zu entwickelnden Biotoptyps – selbst wenn dieser sich nicht eingestellt hat - angenommen. Durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wurde ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird nachteilig beeinträchtigt. Daher ist für den Eingriff eine kompensatorisch wirksame Maßnahme, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturraums wieder herstellt, erforderlich.

Dem Eingriff wird daher ein Ausgleich in einer zehnfachen Größe gegenübergestellt. Durch die Maßnahme werden 65.000 Quadratmeter Grünland einer intensiven Bewirtschaftungsform entzogen und in extensive Bewirtschaftung überführt. Durch die Maßnahme kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, wenn die Erstellung und Funktion der Maßnahme kontrolliert wird.

Umweltbezogene Stellungnahmen

Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

EINGEGANGEN AM 22. FEB. 2021

Planungsbüro Bioline
Herr Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr A
Jürg
Regi
Betri

T 0

@av
Unse

Datum
22. Februar 2021

Lfd.-Nr.: 21-000682/LR-ID: 0160224-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen und
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
Ihr Zeichen: blp//ds18.3/bt

Sehr geehrter Herr Butterweck,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wrexen, LH-11-1168 (Mast 023-Portal 999).

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

22. Februar 2021

A N H A N G

Lfd.-Nr.: 21-000682/LR-ID: 0160224-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen und
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
Ihr Zeichen: blp//ds18.3/bt

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Eine Bebauung im Leitungsschutzbereich ist zu vermeiden. Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungs-leitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.

Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Arbeiten, Planungen innerhalb eines Streifens von 60,00 m Breite, je zur Hälfte von der Leitungsachse nach beiden Seiten gemessen, stimmen Sie bitte mit uns ab.

Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

<u>Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):</u>

Bei Flachdächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

22. Februar 2021

An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Instandhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV- Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 3,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten im Leitungsschutzbereich erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Verkehrssicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

LH-11-1168
LH-11-1168
LH-11-1168
LH-11-1168
M 023
M 024
Strom - Hochspannung (AVANCO)
HS-Mast
HS-Kabelabschnitt
HS-Freileitungsabschnitt
Maßstab ca. 1: 6.500
Diemelstadt, Wrexen, LH-11-1168 M023-UW
N
avacon
17.02.2021

eMail

Betreff:

An:
Von:
Priorität:
Anhänge:

Lap1-3.pdf 841.550 Bytes 25.02.2021 13:13:51

13:14:20
EINGEGANGEN AM 25. FEB. 2021
PLANUNG • ANALYSEN •
UMWELTKOMMUNIKATION

Sehr geehrter Herr Butterweck,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "GI Wrexen" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

In Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.

Vielen Dank!

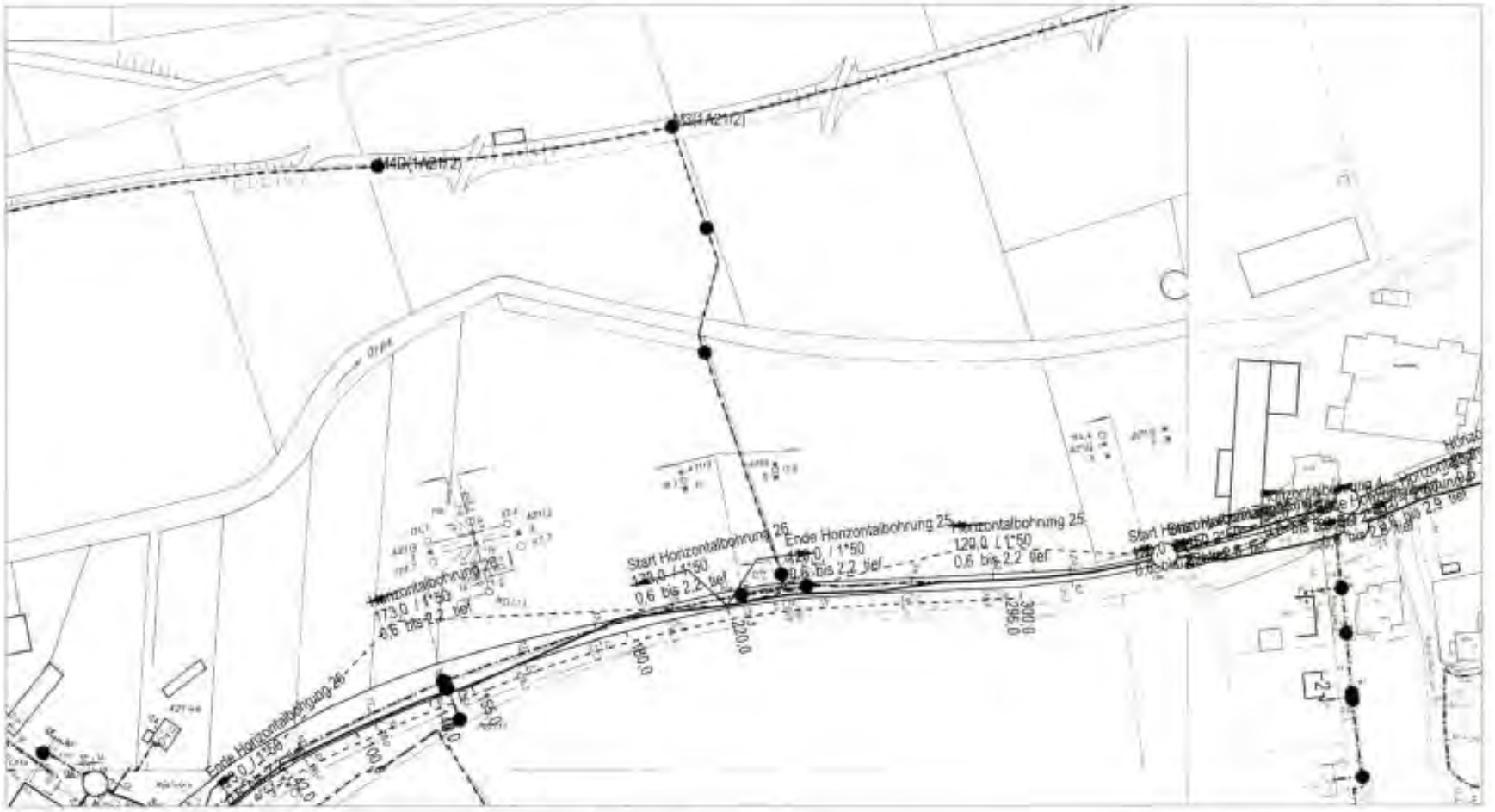

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Münster				
ONB	Warburg-Scherfede	AsB	1		
Bemerkung:		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	A1182485	Maßstab	1:1250
		Datum	24.02.2021	Blatt	1

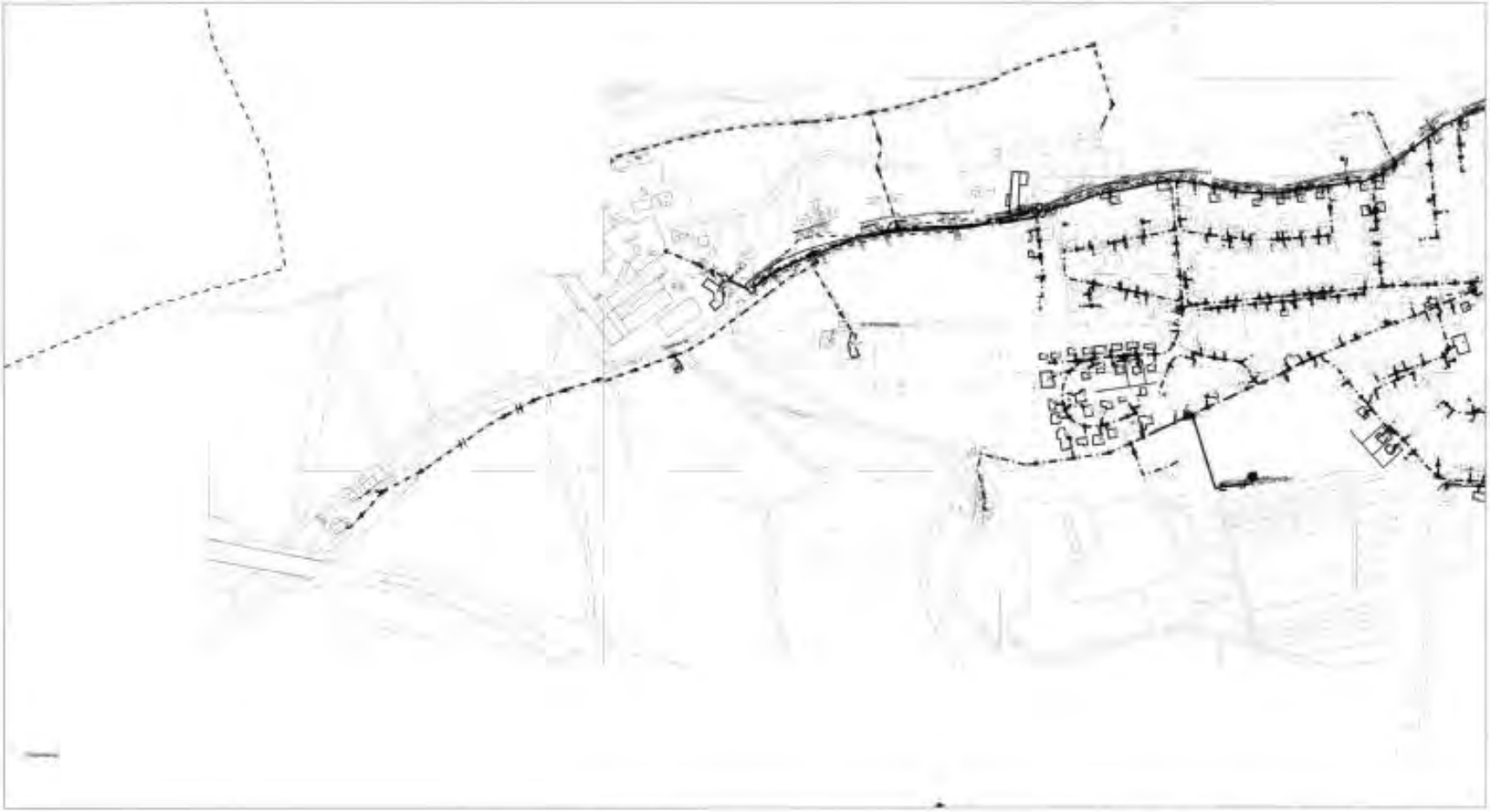

AT/Vb-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vb-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	West				
PTI	Münster				
ONB	Warburg-Scherfede	AsB	1		
Bemerkung:		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	A1162495	Maßstab	1:5000
		Datum	25.02.2021	Blatt	3

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Bad Arolsen

HESSEN

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Aktenzeichen 34 c 1 - 2021 - 021822 - BV 10.3 Ky

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Datum 19. April 2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen
Ihr Schreiben vom 11.02.2021, Ihr Zeichen blp//ds 18.3//bt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen, ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Der Änderungsbereich liegt an der freien Strecke der Landesstraße Nr. 3438 im Netzknotenabschnitt von 4519 260 nach 4419 451 von ca. km 1,990 nach ca. km 2,090.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit und beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten. Dieses sind insbesondere die Sichtflächen, die verkehrliche Erschließung mit u.a. Nachweis der Schleppkurven, Vorlage eines Verkehrskonzeptes, der Leistungsfähigkeitsberechnung, der Linksabbiegespur, die hydraulischen Nachweise und die Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von den klassifizierten Straßen. Auf die Bauverbotszone mit 20 m und die Baubeschränkungszone mit 40 m weise ich hin.

LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

EINGEGANGEN AM 17. MRZ. 2021

FACHDIENST UMWELT
NATUR-
UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Auf Lüngskreuz 60
34497 Korbach

Stadt Diemelstadt
Fachdienst 3.1
- Bauen, Umwelt, Denkmalschutz
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt

Korbach, den 17.03.2021.2020

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt,
15. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen" im Ortsteil Wrexen

– Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Az.: 6.2N - 3.21-07-0145/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.g. Planänderungen sowie dem damit vorgelegten Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stadt Diemelstadt plant die 15. Änderung ihres FNP und der 3. Änderung des B-Planes 18 „GI Wrexen". Damit sollen Betriebsoptimierung und Erweiterung des örtlichen Papier verarbeitenden Betriebes „Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board" planungsrechtlich abgesichert werden. Von der Änderung der ursprünglichen Planung sind v.a. zentrale B-Planflächen betroffen. Umfangreiche als Grünflächen/ Entwicklungsflächen zur naturschutzrechtlichen Kompensation festgesetzte Flächen stehen dem Vorhaben entgegen und sollen deshalb verlagert werden. Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung.

In der Urfassung des FNP sind großräumige Gewerbeflächen für die Papier verarbeitenden Betriebe Sprick im Osten und Smurfit-Kappa im Westen im B-Plan 18 ausgewiesen. Zwischen den beiden Bereichen wurden in der ersten Planfassung von 1990 noch relativ großflächige Grünflächen zur Erhaltung vorgesehen. Diese Flächen wurden im Bebauungsplan 18, ebenso wie Randflächen im Osten und Südwesten der Gewerbeflächen, mit dem Ziel der Entwicklung höherwertiger Lebensräume als Kompensationsflächen für die Bebauungen festgesetzt. Dabei waren diese Zielzustände Berechnungs- und Genehmigungsgrundlage des Bebauungsplanes. Die ehemalige Kompensationsfläche 4 wurde schon bei der 1. Änderung des Planes 2014 überplant – sie ist aber nach wie vor existent. Der Süd-Nord-Verbund von ökologisch relevanten Flächen quer durch das Plangebiet hatte gemäß Flächennutzungsplan bisher Bestand. Zuletzt wurden mit der 2. Änderung des B-Planes (2019) im Osten zur Diemelaue überleitende Grünlandflächen (3a) größtenteils für die Erweiterung der Fa. Sprick in Anspruch genommen und extern neu kompensiert.

Mit der nun vorliegenden 3. Änderungsplanung zur planerischen Sicherung der Fa. Smurfit soll jetzt der nördliche Teil 2 der zentralen Kompensationsflächen (Zielentwicklung Flachwasserröhrichtzone 35%, Feuchtwiese 40%, 25% Weichholzauwald) in Betriebsflächen umgewandelt werden. Für deren Erreichbarkeit soll ein Teil des festgesetzten Orpebaches mit seiner Uferzone 3b (Zielentwicklung Weichholz-Auwald) überbaut werden. Es handelt sich um naturnahe Restflächen im technisch überprägten Umfeld mit wichtigen Biotopverbundfunktion zwischen dem südlich der L3438 gelegenen Offenland und der nördlich gelegenen Diemelaue. Weiterhin soll im Südwesten des Betriebsgeländes eine neue Zufahrt entstehen, für die ebenfalls die Orpe überbaut und eine festgesetzte, gehölzbewachsene Kompensationsfläche (3b – s.o.) in Anspruch genommen und werden soll. Durch die breite neue Barriere wird auch hier ein noch bestehender Biotopverbund zw. Restflächen an der Orpe zw. Betriebsgelände und Straße und der westlichen Diemelaue unterbrochen. An der Nordgrenze geht die bebaubare Fläche über den Hochwasserdamm hinaus in das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet der Diemel. In dem Zusammenhang wird die Altkompensationsfläche 3c (Auengrünland mit Baumgehölzen wechselfeuchter Standorte) überplant.

Umweltbericht Kap. 2.1.1 – Schutzgüter Arten, Ziele:

Wir weisen auf §21 BNatSchG zur Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes in der Landschaft hin.

Bei den zentralen Grünflächen handelt es sich um die letzten Biotopverbundstrukturen zwischen der südl. der Orpethaler Straße (L3038) gelegenen offenen Feld-Gehölz-Landschaft und der nördlich des Gewerbegebietes angrenzenden, unbebauten Diemelaue. Die Umweltprüfung macht dazu keine Aussage. Die Artenschutzprüfung wird nicht durchgeführt. Demnach wird auch der unmittelbar südlich gelegene Traditionsnistplatz für Mehlschwalben und dessen Sicherungsanspruch auf den bestehenden Biotopverbund zur Diemelaue nicht berücksichtigt.

Die Eingriffe finden überwiegend auf Kompensationsflächen gem. B-Plan von 1990 statt. Es handelt sich demnach um ca. 30 Jahre alte Kompensationsmaßnahmen, die nicht nur entsprechend Ihres damals angesetzten Kompensationswertes zu berücksichtigen sind, sondern auch entsprechend ihres erwartungsgemäßen Entwicklungszustandes. Dies gilt sowohl für die in der ursprünglichen und in der 2. Änderungsfassung dargestellten Flächen 2 und 3b.

Im Zusammenhang mit der neuen Betriebszufahrt im Westen ist geplant, die L 3438 (Orpethaler Straße) mit einer Abbiegespur 3-spurig auszubauen. Hierzu wird das südlich angrenzende, straßenbegleitende Baumgehölz überplant.

Bei den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen südl. der L3438 handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland. Die Flächen wurden entsprechend der Flurstücksgrenzen dargestellt und berechnet. Allerdings sind hier die tatsächlichen Nutzungsgrenzen zu berücksichtigen und dem entsprechend über die Flächenränder ragende und in die Kompensationsberechnung einbezogene zu erhalten und Gehölzanteile abzuziehen.

Umweltbericht Kap. 2.1.2 - Ausgangssituation:

Die Textdarstellung als Beschreibung benötigt eine kartografische Darstellung zur Visualisierung.

Die Darstellung begründet mit dem aktuellen Entwicklungszustand die Verfügbarkeit der Flächen (vgl. auch Kap. 2.1.6). Mit Bezug auf den erforderlichen Kompensationsbedarf weisen wir auf die nachfolgenden Anmerkungen zu Kap. 5.7 hin.

Umweltbericht Kap. 2.1.2.4 – Artenschutz gem. § 44 BNatSchG:

Wir verweisen auf die Biotopverbundfunktion des zentralen Grünlandbereiches und unsere Anmerkungen zu den südl. nachgewiesenen Mehlschwalben (Verantwortungsart). Die Beeinträchtigung streng geschützter Arten der Fließgewässer ist zu vermeiden (ggf. Reliktpopulation der Groppe in den längeren zu überbauenden Gewässerabschnitten: bei Nachweis Abfangen und Umsiedeln vor den Baumaßnahmen). Beeinträchtigungen streng geschützter Vogelarten bei der erforderlichen Beseitigung von Gehölzen sind zu vermeiden.

Umweltbericht Kap. 2.1.6 – Bewertung:

Auf das Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Altkompensation wird bei der Bewertung hingewiesen. Dies kann zwar die Verfügbarkeit der Flächen begründen. Dennoch ist nicht der aktuelle Zustand, sondern der ursprünglich geplante und jetzt 30 Jahre alte Ziel-Zustand Kompensationsgrundlage.

Umweltbericht 2.3.2 – Schutzgut Wasser, Ausgangssituation:

Das nördl. des Hochwasserdammes angrenzende Hochwasserschutzgebiet ist von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Umweltbericht 3.2, Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

Bei den südlich der L3438 gelegenen Kompensationsflächen 6 handelt es sich um sehr artenarmes, mit Gülle gedüngtes Intensivgrünland. Mindestens eine Fläche (Flurstücke 16 u. 17) wurde nach Luftbildeindruck ca. 2014 beackert/neu eingesäht (Ackergras Lolium - 16 Wertpunkte ?). Demnach ist durch die geplante zweimalige Mahd auch bei Düngerverzicht in den nächsten Jahren erfahrungsgemäß zwar eine Abnahme von Aufwuchs, aber keine weitere Aufwertung zu erwarten. Demgemäß wäre einerseits in den ersten Jahren eine häufigere Mahd mit Nachweide zu empfehlen. Weiterhin kann es sinnvoll sein, zur Artanreicherung nach einer gewissen Aushagerung in 3 bis 5 Jahren eine Schlitzsaat mit Regiosaatgut durchzuführen.

Wir verweisen auf die Hinweise zu Kap. 5.7, nach denen ein entsprechend höherer Ausgleich erforderlich werden kann. Demgemäß sind wahrscheinlich ergänzende Maßnahme erforderlich.

Umweltbericht Kap. 3.4.1 – Monitoring

Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit Beginn der Umsetzung der Änderungen des Bebauungsplanes ebenso sicherzustellen, wie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen (Monitoring). Es ist für die großen Flächen sicher zu stellen, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen über den gesamten Zeitraum ziel- und erfolgsorientiert stattfinden und optimiert werden können, wenn der entsprechende Erfolg nicht eintritt.

Umweltbericht Kap. 5.7 – Kompensationsbedarf:

1. Der in der Tabelle dargestellte Eingriffs-Ausgleichsbezug mit dem entsprechenden Kompensationsbedarf ist nicht nachvollziehbar. Zur flächenhaften funktionellen Zuordnung fehlt eine nachvollziehbare Kartendarstellung.

2. Die Darstellung der externen Grünland-Kompensationsflächen orientiert sich an den Grenzen der Flurstücke, die nicht überall mit den Nutzungsgrenzen übereinstimmen. Die randlich darein ragenden Anteile angrenzender Gehölze sind auszugrenzen.

3. Bei den überplanten, jetzt 30 Jahre alten Kompensationsflächen ist nicht die „Neuanlage" von Nutzungstypen gem. KV zu bewerten, sondern der tatsächlich geplante und seitdem faktisch vorauszusetzende Nutzungs-/Biotoptypen sind Voraussetzung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes. Die Flächenanteile sind entsprechend der nachvollziehbaren Entwicklungsziele Kompensationsgrundlage. Für die Fläche 2 sind dies Flachwasserröhrichte, Feuchtwiesen und Feuchtgehölze/Weichholzauwälder, für die gewässerbegleitenden Kompensationsflächen 3b ebenfalls Weichholzauwälder/Feuchtgehölze.

4. Nach der Urfassung des B-Planes waren geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG in unterschiedlichen Flächenanteilen zu entwickeln (vgl. 3.). Die tatsächlich vorhandenen/entwickelten Anteile sind zu ermitteln und nachvollziehbar darzustellen. Im Falle der Überplanung zur Überbauung ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, wenn eine Wiederherstellung erfolgen kann. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, muss eine Befreiung gem. §67 BNatSchG beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Regierungspräsidium Kassel

BIO
EINGEGANGEN AM 15. MRZ. 2021

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Diemelstadt
Lange Str. 8

34474 Diemelstadt

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 a-20142, b-20143
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Planungsbüro Bioline
Ihre Nachricht 11.02.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 15.03.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen;
15. Änderung des Flächennutzungsplans,
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „GI Wrexen"
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Planung soll die Erweiterung der ansässigen Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board ermöglicht werden.

Das Plangebiet besteht aus vier räumlichen Geltungsbereichen. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) sind die Flächen der Geltungsbereiche III und IV als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Da die Flächen im Flächennutzungsplan weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen werden und eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen wird, bestehen keine Konflikte mit den Regelungen des RPN.

Im Geltungsbereich I ist der Großteil des Flurstücks 14/1 „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft", die Flurstücke 12 und 13 sowie ein Streifen im Süden des Flurstücks 14/1 sind „Vorranggebiet für Landwirtschaft". Die restlichen Flächen sind als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand" dargestellt. Da die Flächen, die im RPN als „Vorranggebiet für Landwirtschaft" dargestellt sind, im Flächennutzungsplan weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen und als solche genutzt werden, besteht diesbezüglich Zielkonformität mit dem RPN. Flächen, die im RPN als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" festgelegt sind, sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen. Da die angestrebte Nutzung eine spätere Waldneuanlage jedoch nicht ausschließt, stehen auch diesbezüglich keine Festlegungen des RPN entgegen.

Der Geltungsbereich II ist im RPN fast komplett ausgewiesen als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand". Der Bereich nördlich des Dammes ist als „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" festgesetzt, da es sich um das Abfluss- und Überschwemmungsgebiet der Diemel bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis handelt. In diesen Gebieten sind der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu sichern und zu entwickeln und sie sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Gemäß den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind diese Flächen vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen.

Auf der Fläche nördlich des Dammes, die im Überschwemmungsgebiet liegt, ist eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/private Grünfläche (Ausgleichsflächen)" geplant. Die fachlichen Belange des Hochwasserschutzes sowie die Maßnahmen, die auf dieser Fläche geplant werden, sind mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Unter der Voraussetzung, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes erfolgt, und das Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erwirkt werden kann, stehen der Planung im Hinblick auf diesen Belang keine Ziele der Raumordnung entgegen.

In der PDF-Datei mit dem Bebauungsplan ist im Geltungsbereich II (und ebenso im Geltungsbereich I) nicht eindeutig erkennbar, ob mit der sehr flächig wirkenden blauen Signatur der überbaubare Bereich festgesetzt werden soll; in der Flächennutzungsplanänderung ist dieser Bereich als gewerbliche Baufläche mit einer östlich angrenzenden Grünfläche dargestellt. Aufgrund der nicht lesbaren Signatur und einem möglichen Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung kann zu diesem Geltungsbereich keine abschließende regionalplanerische Stellungnahme abgegeben werden.

Des Weiteren bitte ich noch darum, folgende Änderungen an den Plan-Unterlagen vorzunehmen:

- Das Überschwemmungsgebiet sollte nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Nördlich des Dammes verläuft zwar eine blaue Linie, die der Grenze des Ü-Gebietes entsprechen könnte. Sie ist aber weder eindeutig als Ü-Gebiet gekennzeichnet noch in der Legende wiederzufinden. Stattdessen findet sich in der Legende eine flächige blaue Signatur, die sich nicht im Plan wiederfindet. Hier sollte eine eindeutigere Darstellung gewählt werden.
- Auf Seite 14 der Begründung zum B-Plan sollte korrigiert werden, dass das Überschwemmungsgebiet im Räumlichen Geltungsbereich II liegt und nicht nördlich davon.
- Die Verwendung des Begriffs „Räumlicher Geltungsbereich" sollte eindeutiger bzw. differenzierter verwendet werden. Im B-Plan sind vier räumliche Geltungsbereiche dargestellt, in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.3 wird aber beispielsweise ausgeführt, dass „die räumlichen Geltungsbereiche überwiegend als „Gewerbliche Baufläche" im Flächennutzungsplan dargestellt" sind. Dies betrifft allerdings nur den Räumlichen

Geltungsbereich II, die Flächen der anderen Geltungsbereiche sind als „Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

- Die oben genannten Präzisierungen zu den Darstellungen des Regionalplans Nordhessen 2009 sollten in die Begründungen übernommen werden.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

EINGEGANGEN AM 01. MRZ. 2021

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Diemelstadt
Lange Straße 6

34474 Diemelstadt

Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 01. März 2021

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);
Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg
⇨ 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, ST Wrexen und
⇨ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen", ST Wrexen ***(Nr. 20084-85)***

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben ist hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft worden. Die mit unserer Stellungnahme vom 15.04.2019 geltend gemachten Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „GI Wrexen" sind auch weiterhin zu beachten.

Zwischen der Diemel und dem Betriebsgelände der Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board verläuft ein Hochwasserschutzdamm, der teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplans liegt. Vorgesehen ist eine Erweiterung des Hochwasserschutzdamms zur Entlastung der innerbetrieblichen Verkehre. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der derzeit gültigen Fassung ist an und auf Deichen und in einem Abstand von 5 m zum Deichfuß die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen, das Durchführen von Abgrabungen, die Vornahme von sonstigen Veränderung am Deichkörper oder sonstige Maßnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Standsicherheit oder Verteidigung des Deichs beeinträchtigen oder zu einer sonstigen Beschädigung der Deiche führen können, verboten.

Für die Erstellung einer Zuwegung auf den Deich ist eine wasserrechtliche Befreiung zu beantragen. Die Wasserbehörde kann von den o. g. Verboten auf Antrag befreien, wenn die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden (§ 49 Abs. 3 Satz 1 HWG), jedoch darf eine Befreiung nicht erteilt werden, wenn die Sicherheit des Deichs, dessen Unterhaltung oder die Deichverteidigung beeinträchtigt wird (§ 49 Abs. 3 Satz 2 HWG).

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Diemel. Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erwähnt, ist nach § 78 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der derzeit gültigen Fassung die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist an die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzupassen. Für die Anpassung kann der digitale Datensatz des Überschwemmungsgebiets über das Geoportal Hessen als WMS-Datei bezogen werden (http://geoportal.hessen.de/).

Im Nordosten des Geltungsbereichs verlaufen die Überflutungsgrenzen eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses (HQ_{100}) sowie die Überflutungsgrenzen eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{Extrem}) außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Diese Überflutungsgrenzen werden als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten bezeichnet und sind im Hochwasserrisikomanagementplan Diemel / Weser dargestellt. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind nach § 78 b Abs. 1 WHG Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG). Zusätzlich sind die Belange des Hochwasserschutzes verbalargumentativ innerhalb der Begründung und dem Umweltbericht abzuarbeiten.

Das Gewässer Orpe durchfließt den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans und ist unmittelbar von den geplanten Änderungen betroffen. Auf dem Firmengelände soll die Orpe in den räumlichen Geltungsbereichen I und II in Form von Brückenbauwerken teilüberbaut werden. Im räumlichen Geltungsbereich I ist eine Zuwegung von der Landesstraße 3438 (Orpethaler Straße) zum Firmengelände geplant. Zwei weitere Brückenbauwerke mit einer Gesamtlänge von 82,5 Metern sind im räumlichen Geltungsbereich II vorgesehen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erwähnt, sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Durch die Schließung der bisher offenen Gewässerabschnitte tritt eine entsprechende Verschlechterung ein. Die Verrohrung ist daher auf die minimal erforderlichen Bereiche (z. B. Überfahrten, etc.) zu beschränken, bzw. es ist gänzlich auf einen Verbau zu verzichten.

Durch die im Nahbereich des Gewässers vorgesehenen Änderungsmaßnahmen wird der Gewässerrandstreifen der Orpe beeinträchtigt. Der Gewässerrandstreifen besitzt gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 HWG im Außenbereich eine Breite von zehn Metern und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches eine Breite von fünf Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante. Im Gewässerrandstreifen sind nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten. Der Bebauungsplan ist, wie in der Stellungnahme vom 15.04.2019 bereits mitgeteilt, entsprechend anzupassen.

Bei den geplanten Brückenbauwerken auf dem Firmengelände handelt es sich um Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 HWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung, welche jedoch nur unter den in § 22 Abs. 1 Satz 2 HWG genannten Voraussetzungen erteilt werden darf. Dies trifft auf die Erstellung einer Zuwegung von der Orpethaler Straße auf das Firmengelände sowie auf die im Geltungsbereichen II vorgesehen Brückenbauwerke zu.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

EINGEGANGEN AM 22. FEB. 2021

Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der
Stadt Diemelstadt
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt

Geschäftszeichen

Dokument-Nr.
Bearbeiterin
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 22.02.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, ST Wrexen
15. Änderung des Flächennutzungsplanes und
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Twiste" (Kupfererze) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, Tel.: 02721/835331, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.